



Neuaufstellung des PAG

FFH-Vorprüfung (Screening) – Phase 1

inkl. Berücksichtigung nationaler Naturschutzgebiete



Januar 2016
(20091534)

Auftraggeber

Administration Communale de Schuttrange

2, Place de l'église

L – 5367 Schuttrange

Tél. : 35 01 13 - 1

Fax : 35 01 13 - 259

Internet: www.schuttrange.lu

e-mail: commune@schuttrange.lu



Auftragnehmer

LUXPLAN S.A.

Ingénieurs conseils

B.P. 108

L-8303 Capellen

Tél.: + 352 26 39 0-1

Fax: + 352 30 56 09

Internet: www.luxplan.lu



Projektnummer	20091534	
Betreuung	Name	Datum
Erstellt von	Judith Boveland, M.Sc. Umweltwissenschaften	Januar 2016
Geprüft von	Andreas Wener, Dipl. Geograph	Januar 2016

R:\2009\20091534E_LP_SUP_Schuttrange\C_Documents\FFH-Screening\Schuttrange_FFH-Screening_Entwurf.docx

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.1	Feststellung der Betroffenheit eines Schutzgebietes	1
1.2	Gegenstand einer FFH-Verträglichkeitsprüfung	2
1.3	Ablauf einer FFH-VP.....	2
2	Lage des Untersuchungsraumes	6
3	Beschreibung der relevanten Natura 2000-Gebiete	8
3.1	EU-Vogelschutzgebiet LU0002006	8
3.2	EU-Vogelschutzgebiet LU0002018	13
4	Prüfkriterien - Einzelflächenbetrachtung	19
4.1	Munsbach - Fläche I12_MU	19
4.2	Schrassig – I30_SR.....	23
4.3	Schuttrange – A09_SU und I23_SU	26
4.4	Uebersyren – I01_UB und I02_UB	29
5	Weitere relevante Schutzgebiete	34
5.1.1	Neihaisgen – I19_NH	36
6	Zusammenfassende Bewertung	38
7	Zusammenfassung und Fazit	40
	Literaturverzeichnis	42



Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Gliederung der FFH-Verträglichkeitsprüfung Phasen/Prüfschritte (verändert nach Europäische Kommission/GD Umwelt 2001).....	5
Abb. 2: Lage der Gemeinde Schuttrange in Luxemburg, ACT 2007 (www.geoportail.lu).....	6
Abb. 3: Lage der Ortschaften Schrassig, Neihaisgen, Munsbach, Uebersyren und Schuttrange, ACT 2007 (www.geoportail.lu).....	7
Abb. 4: Lage des Natura2000-Gebietes „Vallée de la Syre de Moutfort à Roodt/Syre“ (LU0002006). rot: ungefähre Lage der relevanten Planzonen (Quelle: www.map.geoportail.lu).....	8
Abb. 5: Lage des Natura2000-Gebietes „Région de Schuttrange, Canach, Lenningen et Gostingen“ (LU0002018). rot: ungefähre Lage der relevante Planzonen (Quelle: www.map.geoportail.lu).....	13
Abb. 6: Lage der Planzone (I12_MU) im Zusammenhang mit dem EU-VSG LU0002006 (Schraffur) inkl. 30 m-Puffer (gepunktet) ACT 2007 (Anmerkung: Das Schulgebäude westlich der Untersuchungsfläche ist hier noch nicht verortet).....	19
Abb. 7: Planzone I12_MU im Zusammenhang mit geschützten Biotopen (Wm = Magere Flachlandmähwiese, FFH-Code 6510, Roe = Röhrichte) (links), Luftbildaufnahme ACT 2013 (rechts).....	20
Abb. 8: Lage der Planzone (I30_SR) im Zusammenhang mit dem EU-VSG LU0002006 (Schraffur) inkl. 30 m-Puffer (gepunktet), ACT 2007 (links). Luftbildaufnahme der Planzone I30_SR, ACT 2013 (rechts).....	23
Abb. 9: Lage der Planzonen (A09_SU und I23_SU) im Zusammenhang mit dem EU-VSG LU0002006 (Schraffur) inkl. 30 m-Puffer (gepunktet), ACT 2007 (links). Luftbildaufnahme der Planzonen A09_SU und I23_SU, ACT 2013 (rechts).....	26
Abb. 10: Lage der Planzonen (I01_UB und I02_UB) im Zusammenhang mit dem EU-VSG LU0002006 (Schraffur) inkl. 30 m-Puffer (gepunktet) und dem EU-VSG LU0002018 (Schraffur, hier: Darstellung ohne 30 m-Puffer) ACT 2007.	29
Abb. 11: Luftbildaufnahme der Planzonen I02_UB (links) und I01_UB (rechts), ACT 2013.....	30
Abb. 12: Lage des ausgewiesenen nationalen Naturschutzgebietes „Sandweiler-Bierelergronn“ ZH 50 und der beiden potentiellen nationalen Naturschutzgebiete (ZH 51 = Schlammwiss/Aalbaach und RD 28 = Krekelsberg). rot: ungefähre Lage der relevanten Planzone (ACT 2007).	34
Abb. 13: Lage der Planzone (I19_NH) im Zusammenhang mit dem nationalen Naturschutzgebiet ZH 50 (Schraffur) inkl. 30 m-Puffer (gepunktet) und der Biotopkartierung gemäß Art. 17 NatSchG (flächig rot) (oben), ACT 2007. Luftbildaufnahme der Planzone I19_NH (unten links) und Darstellung der natürlichen	



Waldgesellschaften, FFH-Code 9110 = Hainsimsen-Buchenwald (www.emwelt.geoportail.lu), ACT 2013.....	36
--	----

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, die im Schutzgebiet LU0002006 vorkommen (http://natura2000.eea.europa.eu/Natura2000/SDF.aspx?site=LU0002006), Database release End 2014 – 21/04/2015); Prioritäre Lebensraumtypen nach RGD sind grün hinterlegt	11
Tab. 2: Liste der im FFH-Gebiet LU0002006 vorkommenden Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, sowie des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie (http://natura2000.eea.europa.eu/Natura2000/SDF.aspx?site=LU0002006); Database release End 2014 – 21/04/2015). Zielarten des <i>Règlement grand-ducal du 30 novembre 2012</i> sind grün hinterlegt.	11
Tab. 3: Liste weiterer Arten, die im Schutzgebiet LU0002006 vorkommen (http://natura2000.eea.europa.eu/Natura2000/SDF.aspx?site=LU0002006), Database release End 2014 – 21/04/2015).	13
Tab. 4: Liste der im FFH-Gebiet LU0002018 vorkommenden Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, sowie des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie (http://natura2000.eea.europa.eu/Natura2000/SDF.aspx?site=LU0002006); Database release End 2014 – 21/04/2015). Zielarten des <i>Règlement grand-ducal du 30 novembre 2012</i> sind grün hinterlegt.	17
Tab. 5: Zusammenfassende Bewertung der potentiellen Auswirkungen der Planungen auf die EU-VSGs LU0002006 und LU0002018 sowie das nationale Naturschutzgebiet ZH 50 - Einzelflächenbetrachtung (grün = keine 2. Phase der FFH-VP erforderlich. Die FFH-VP ist an dieser Stelle abgeschlossen; rosa = 2. Phase der FFH-VP notwendig; rot = unverträglich).	38



Abkürzungen

FFH	=	Flora Fauna Habitat (Europäische Richtlinie 92/43/EWG zum transnationalen Schutz bedrohter Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensräume)
FFH-VP	=	Verträglichkeitsprüfung (Prüfung der potentiellen Auswirkungen von Plänen und Programmen gemäß der Richtlinie 92/43/EWG, die durch das loi modifié concernant la protection de la nature et des ressources naturelles (Art.12) in Luxemburgisches Recht umgesetzt wurde; besteht aus 4 Phasen, gleichzeitig Name der 2. Phase der Verträglichkeitsprüfung)
IBA	=	Important Bird Area (für den Arten- und Biotopschutz, speziell für Vögel, als wichtig eingestufte Gebiete, welche als Vorschlag für die Ausweisung von europäischen Vogelschutzgebieten dienen)
LRT	=	Lebensraumtyp
NatSchG	=	Naturschutzgesetz loi du 19 janvier 2004 concernant la protection de la nature et des ressources naturelles
Screening	=	1. Phase der FFH-Verträglichkeitsprüfung (auch Vorprüfung genannt)
VSG	=	Vogelschutzgebiet



1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Schuttrange befindet sich im Verfahren der Neuaufstellung des PAG. Das Gesetz vom 22. Mai 2008¹ sieht vor, dass die potenziellen Auswirkungen von Plänen und Programmen auf die Umwelt in einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) ermittelt, beschrieben und bewertet werden müssen.

Im Rahmen der Untersuchungen der SUP wird im Anhang I der SUP-Richtlinie u. a. gefordert, Informationen zu „sämtlichen [...] relevanten Umweltproblemen unter besonderer Berücksichtigung der Probleme, die sich auf Gebiete mit einer speziellen Umweltrelevanz beziehen, wie etwa die gemäß den Richtlinien 79/409/EWG [kodifizierte Fassung 2009/147/EG] und 92/43/EWG ausgewiesenen Gebiete“, vorzulegen. Dies erfolgt im Rahmen des vorliegenden Dossiers zur Natura2000-Verträglichkeitsprüfung, Phase 1: FFH-Vorprüfung (auch FFH-Screening).

1.1 Feststellung der Betroffenheit eines Schutzgebietes

Die Notwendigkeit einer FFH-VP ist gemäß Artikel 6 Absatz 3 und 4 der FFH-RL gegeben, sobald Pläne oder Projekte einzeln oder in Verbindung mit anderen Plänen und Projekten (kumulativ) auf europäische Natura2000-Schutzgebiete (bestehend aus FFH-Gebieten und EU-Vogelschutzgebieten) erhebliche Auswirkungen haben könnten. Der Artikel 6 der FFH-RL regelt darüber hinaus für Natura2000-Gebiete, dass die Mitgliedsstaaten geeignete Maßnahmen treffen müssen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, zu vermeiden. Es wird weiterhin geregelt, wann und in welcher Tiefe Verträglichkeitsprüfungen und ggf. Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden. Die Umsetzung dieser europäischen Vorgaben in nationales Recht erfolgt mit Artikel 12 NatSchG.

Da lediglich diejenigen Projekte genehmigungsfähig sind, die keine erheblichen Auswirkungen auf ein Schutzgebiet bedingen, hat die Gemeinde Schuttrange die erforderliche Prüfung beim Büro Luxplan S.A., L-8303 Capellen, beauftragt.

Das vorliegende Screening bezieht sich auf die Neuaufstellung des PAG der Gemeinde Schuttrange. Durch die Lage einzelner Untersuchungsflächen im direkten Umfeld des EU-Vogelschutzgebietes „Vallée de la Syre de Moutfort à Roodt/Syre“ (LU0002006) sowie des EU-Vogelschutzgebietes „Région de Schuttrange, Canach, Lenningen et Gostingen“ (LU0002018) kann ein Wirkzusammenhang nicht ausgeschlossen werden. Potentielle Impakte einer Bebauung der jeweiligen Untersuchungsflächen auf die Erhaltungsziele, inkl. der in den Erhaltungszielen genannten Arten und Lebensraumtypen, sind daher genau zu beschreiben und zu bewerten.

¹ Loi du 22 mai 2008 relative à l'évaluation des incidences de certains plans et programmes sur l'environnement.

1.2 Gegenstand einer FFH-Verträglichkeitsprüfung

Die Zielsetzung der FFH-VP besteht darin, Auswirkungen eines Projektes, auch in Summation mit anderen Projekten auf europäische Schutzgebiete (Natura2000-Gebiete) zu ermitteln, zu bewerten und letztlich zu beurteilen, ob die für die Erhaltungsziele eines Natura2000-Gebietes maßgeblichen Bestandteile in erheblichem Maße beeinträchtigt werden können.

Basierend auf der strikten Orientierung des Art. 6 Abs. 3 der FFH-RL an den gebietsspezifisch festgelegten Erhaltungszielen fließt die Betroffenheit sonstiger, in den Anhängen 1, 2, 3 und 6 NatSchG gelisteten Habitaten und Arten demnach nicht in die Bewertung zur Prüfung auf Verträglichkeit mit dem betroffenen Natura200-Gebiet (FFH-Gebiet / EU-VSG) ein.

Im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt eine differenzierte Darstellung der vorhabensbezogenen Auswirkungen sowie eine differenzierte Beurteilung zur Erheblichkeit der jeweiligen möglichen Beeinträchtigungen ausschließlich im Hinblick auf die gebietsspezifischen Erhaltungsziele². Ziel ist die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in dem jeweiligen Natura2000-Gebiet gelisteten Lebensräume und Arten der Anhänge I und II der FFH-RL bzw. der Arten der Anhänge I der EU-VSchRL sowie der nach Art. 4 Abs. 2 der EU-VSchRL regelmäßig auftretenden Zugvogelarten und ihrer Lebensräume.

Weitere, in dem Standard-Datenbogen eines Natura2000-Gebietes aufgeführte Arten und Lebensräume sind nicht Gegenstand der Untersuchungen, sofern sie nicht als charakteristische Arten der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL die Erhaltungsziele mitbestimmen.

1.3 Ablauf einer FFH-VP

Der Ablauf des Prüfverfahrens einer FFH-VP ist genau festgelegt³. Er sieht vier Phasen mit verschiedenen Prüfschritten vor – vgl. unten stehendes Ablaufschema (Abb. 1, S. 5).

Im Rahmen der **Phase 1**, der **Vorprüfung** (auch **Screening** genannt), wird geprüft, ob das Vorhaben mit Auswirkungen verbunden ist, die Beeinträchtigungen eines Natura2000-Gebietes bzw. der in dem Gebiet als Erhaltungsziel gelisteten Lebensraumtypen oder Arten und Habitats auslösen können. Folglich findet in der 1. Phase die Ermittlung und Konkretisierung (Art / Intensität) der mit dem Planvorhaben verbundenen Wirkfaktorengruppen nach Lambrecht & Trautner (2007) statt. Zudem werden

² Règlement grand-ducal du 6 novembre 2009 portant désignation des zones spéciales de conservation,
Règlement grand-ducal du 30 novembre 2012 portant désignation des zones spéciale
Règlement grand-ducal du 4 janvier 2016 modifiant le règlement grand-ducal du 30 novembre 2012 portant désignation des zones de protection spéciale

³ Vgl. Lambrecht & Trautner 2007, EU-Kommission GD Umwelt (2001)

Lebensraumtypen und Arten ermittelt, auf die sich die Wirkfaktoren nachteilig auswirken können (Relevanzschwelle).

Führt die Untersuchung zu dem Ergebnis, dass keine potenziellen, erheblichen Auswirkungen durch das Planvorhaben auf die im Gebiet zu schützenden Lebensraumtypen, Arten und ihre Habitats entstehen können, kann das Projekt genehmigt werden. Bei positivem Prüfergebnis, d. h. sobald die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung besteht, folglich die Relevanzschwelle überschritten ist, ist nach dem Vorsorgeprinzip die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (Phase 2) gegeben.

Dies führt zu Phase 2 des Ablaufschemas.

Ob die ermittelten, möglichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele erheblich sein werden (Erheblichkeitsschwelle), ist Prüfgegenstand der **Phase 2**, der **Verträglichkeitsprüfung**. Während im FFH-Screening eine grobe Abschätzung möglicher Beeinträchtigungen nach den von Lambrecht & Trautner (2007) genannten Wirkfaktorengruppen erfolgt, ist in der FFH-VP eine genaue Betrachtung der einzelnen Wirkfaktoren für jede betroffene Zielart bzw. für jeden betroffenen Ziel-LRT des Natura2000-Gebietes vorgesehen. Die Phase 2 ist demnach primärer Anwendungsbereich der Fachkonventionsvorschläge von Lambrecht & Trautner (2007), d. h. hier finden auch die Orientierungswerte für einen noch tolerablen Flächenentzug Anwendung.

Fällt das Prüfergebnis negativ aus, d. h. die LRT- bzw. artspezifische Erheblichkeitsschwelle wird (unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, Schadensbegrenzung) nicht überschritten, kann die Genehmigung erteilt werden. Das Vorhaben ist somit zulässig. Ist die Verträglichkeitsprüfung hingegen positiv, muss in Phase 3 geprüft werden, ob Alternativlösungen existieren.

Die **Phase 3** dient dazu, **Alternativen** zu prüfen, mit denen Beeinträchtigungen der Schutzziele des Natura2000-Gebietes vermieden werden können. Werden eine oder mehrere Alternativen gefunden, müssen diese erneut auf ihre Verträglichkeit hin geprüft werden und durchlaufen wieder die Phasen 1 und 2. Werden keine Alternativlösungen gefunden, erfolgt Phase 4 des Prüfverfahrens.

Sind erhebliche Impakte auf ein FFH-Gebiet, auf dessen prioritären Lebensräume oder Zielarten weiterhin zu befürchten und existieren keine Alternativlösungen, so ist in **Phase 4** der Verträglichkeitsuntersuchung zu prüfen, ob wirkungsvolle **Ausgleichsmaßnahmen** umgesetzt werden können. Im Rahmen dieser Phase ist zu klären, ob das Vorhaben dem Wohle der Bevölkerung bzw. dem öffentlichen Interesse dient oder bedeutend günstige Auswirkungen auf übergeordnete Umweltziele hat. Sind diese Voraussetzungen gegeben, kann das Projekt genehmigt werden. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen müssen jedoch wiederum auf ihre Wirksamkeit hin untersucht werden.

Grundsätzlich gilt, dass die Verträglichkeitsprüfung parallel zum SUP-Prozess durchgeführt werden soll. Demnach wird die FFH-Vorprüfung (FFH-Screening, Phase 1) gleichzeitig mit dem 1. Teil des Umweltberichtes – der Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) – ausgearbeitet. Sofern



eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP, Phase 2) notwendig wird, wird diese zeitgleich mit dem 2. Teil des Umweltberichtes – der Detail- und Ergänzungsprüfung (DEP) – ausgearbeitet. Im Falle einer Notwendigkeit der Phasen 3 und 4 der FFH-Verträglichkeitsprüfung werden diese nachgeschaltet und ggfs. nachgeliefert.

Der **Unterschied** zwischen einer SUP und einer FFH-Verträglichkeitsprüfung lässt sich demnach wie folgt zusammenfassen:

- In den **Untersuchungen der SUP** sind potentielle Umweltimpakte zu identifizieren, zu beschreiben und zu bewerten, wobei alle relevanten Umweltaspekte berücksichtigt werden sollen. Hier wird demnach ein breites Spektrum an Schutzgütern untersucht (Mensch, Boden, Wasser, Landschaft, etc.).
- In der **FFH-Verträglichkeitsprüfung** wird die grundsätzliche Verträglichkeit einer Planung hinsichtlich der jeweils betroffenen Schutzgebiete und deren Schutzziele (insbesondere in den Erhaltungszielen gelisteten Arten und Lebensraumtypen) untersucht. Es handelt sich hierbei also um ein Prognoseinstrument hinsichtlich der möglichen Beeinträchtigungen einer Planung auf die Erhaltungsziele eines Schutzgebietes.

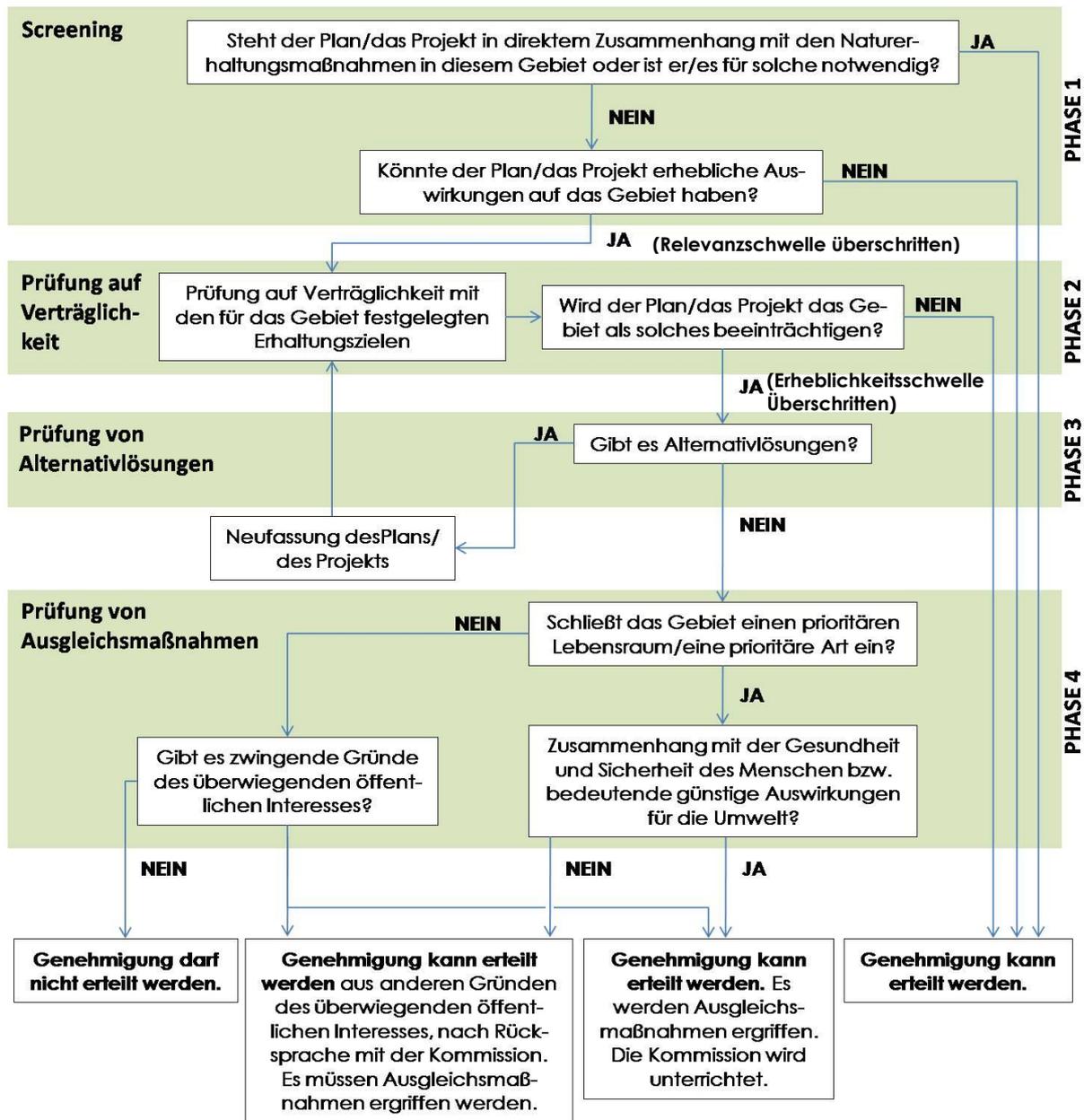


Abb. 1: Gliederung der FFH-Verträglichkeitsprüfung Phasen/Prüfschritte (verändert nach Europäische Kommission/GD Umwelt 2001).



2 Lage des Untersuchungsraumes

Die Gemeinde Schuttrange befindet sich im Osten Luxemburgs, zwischen Luxemburg Stadt und der Moselregion. Angrenzend befinden sich die Gemeinde Betzdorf, Flaxweiler, Lenningen, Contern, Sandweiler und Niederanven.

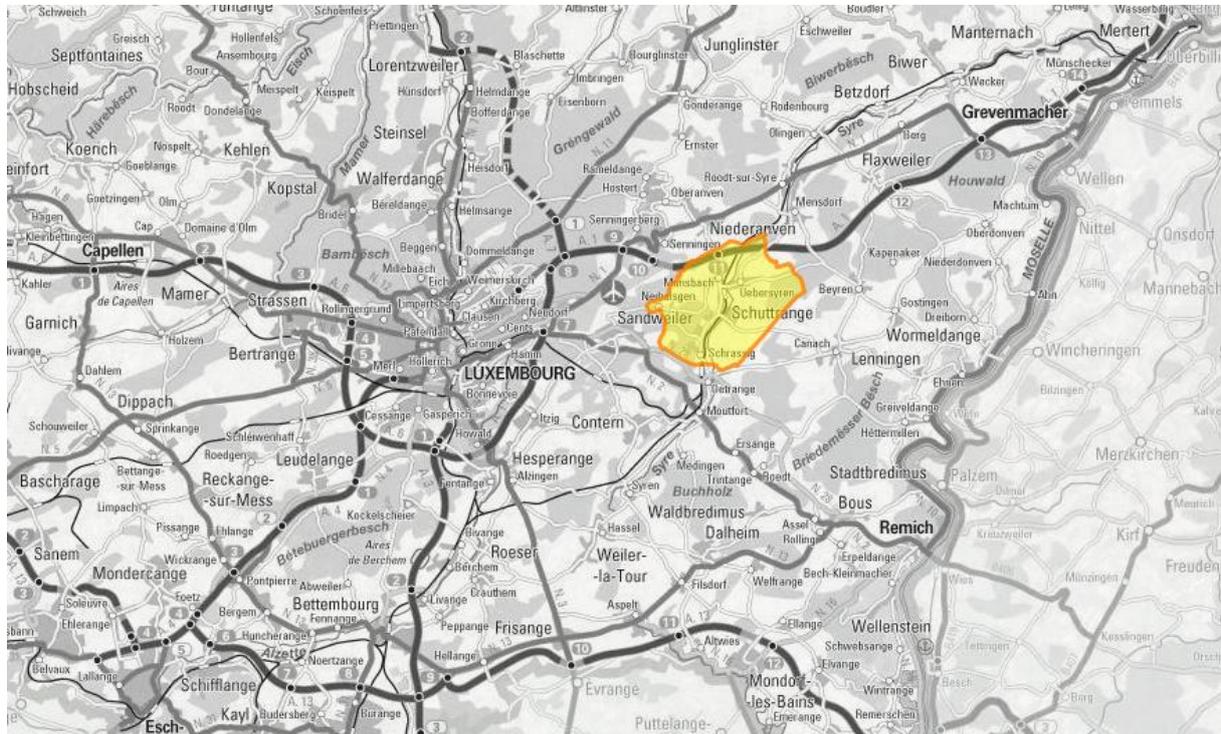


Abb. 2: Lage der Gemeinde Schuttrange in Luxemburg, ACT 2007 (www.geoportail.lu).

Die Ortschaften erstrecken sich hauptsächlich entlang des C.R.132 bzw. entlang der Syre und der Bahngleise. Da die Syre sowie die angrenzenden (Feucht-)Gebiete den Hauptbestandteil bzw. die Charakteristik des EU-Vogelschutzgebietes „Vallée de la Syre de Moutfort à Roodt/Syre“ (LU0002006) darstellt, reicht die Abgrenzung des Schutzgebietes bei vier der fünf Ortschaften der Gemeinde Schuttrange in vielen Bereichen bis an den bestehenden Perimeter heran. Hierdurch entsteht im Falle der potentiellen Überplanungen von Zonen ein Interessenskonflikt zwischen Nutzung und Schutzgebiet, was eine Prüfung auf Verträglichkeit der Maßnahmen notwendig macht.

Schrassig ist die südlichste Ortschaft. Zwischen dem alten Ortsteil und dem Neubaugebiet nördlich von Schrassig führt der C.R.171 zur kleinsten Ortschaft der Gemeinde, Neihaisgen. Neihaisgen wird im wesentlichen von zwei Waldgebieten umgeben, die zum Großteil das nationale Naturschutzgebiet ZH 50 „Sandweiler-Bierelegronn“ umfassen. Westlich des Schutzgebietes, jenseits des Waldes, erstreckt sich das Flughafengelände am Findel.

Dem C.R.132 Richtung Norden folgend befindet sich mit Schuttrange der Hauptort der Gemeinde, welcher sich auf Ortsteile westlich und östlich (Alt-Schuttrange) des C.R.132 verteilt. Daran anschließend liegt die Ortschaft Munsbach. Dieser auf dem C.R.185 Richtung Osten folgend liegt Uebersyren. Weiter Richtung Norden führt der C.R.132 vor Niederanven auf die Autobahn A1, welche an der nördlichen Gemeindegrenze verläuft.





Abb. 3: Lage der Ortschaften Schrassig, Neihaisgen, Munsbach, Uebersyren und Schuttrange, ACT 2007 (www.geoportail.lu).

3 Beschreibung der relevanten Natura 2000-Gebiete

3.1 EU-Vogelschutzgebiet LU0002006

Lage im Raum

Das EU-VSG „Vallée de la Syre de Moutfort à Roodt/Syre“ (LU0002006) umfasst 379,52 ha und verteilt sich über vier Gemeinden, östlich der Stadt Luxemburg. Das Schutzgebiet umfasst das Tal der Syre zwischen der Brichermillen im Süden und der Ortschaft Roodt-sur-Syre im Norden. Das Natura2000-Gebiet LU0002006 ist ein besonderes Schutzgebiet (EU-VSG), welches in direkter Verbindung zu einem anderen Natura2000-Gebiet (EU-VSG LU0002018) steht, gekennzeichnet. Ein Managementplan liegt zum aktuellen Zeitpunkt nicht vor.

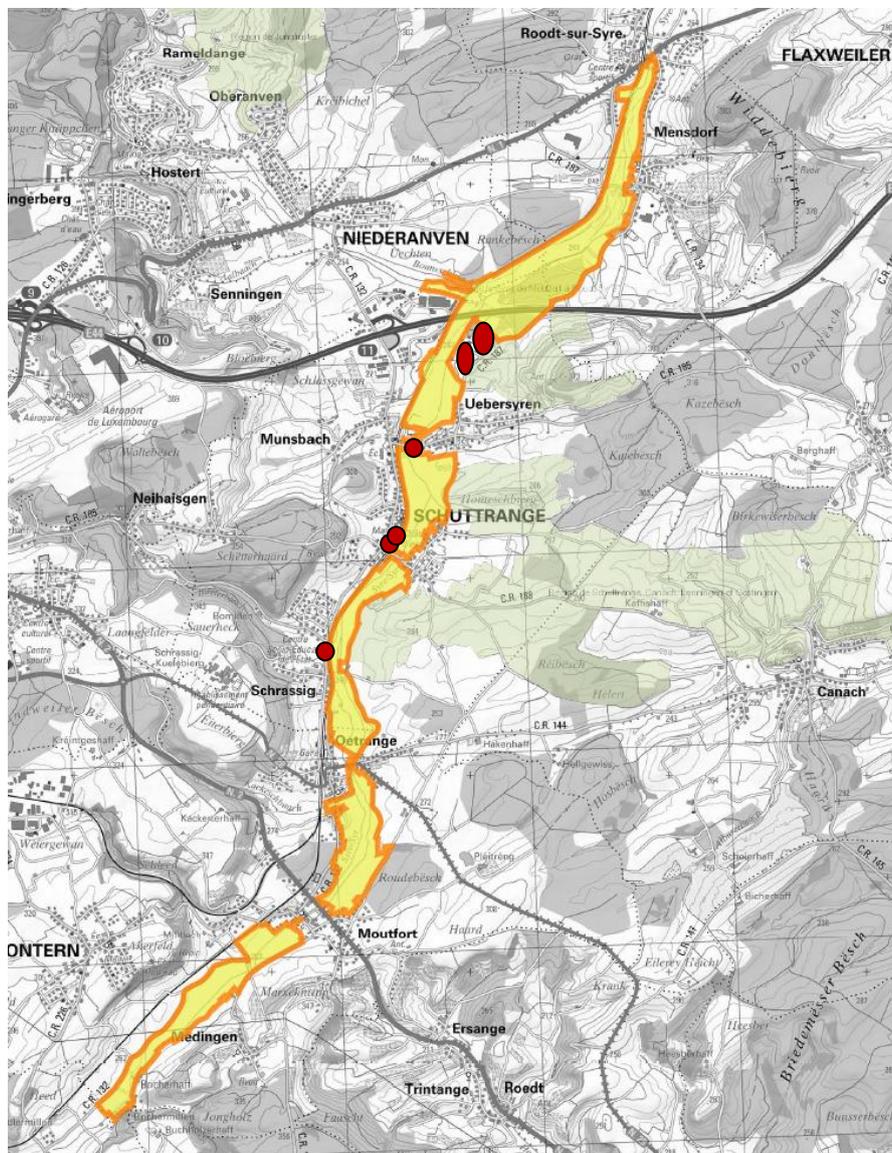


Abb. 4: Lage des Natura2000-Gebietes „Vallée de la Syre de Moutfort à Roodt/Syre“ (LU0002006). rot: ungefähre Lage der relevanten Planzonen (Quelle: www.map.geoportail.lu).



Naturraum, Geologie, Böden

Ein Großteil (70 %) des Schutzgebietes besteht aus Grünland (Wiesen- und Weidennutzung), während etwa 10 % einer ackerbaulichen Nutzung unterliegen. Weniger als 10 % der Gesamtfläche sind bewaldet. Dieser Bereich beschränkt sich auf den Bereich Bridel, zwischen Uebersyren und Mensdorf. Das damit einzige Waldgebiet innerhalb des EU-VSG besteht aus einem Stieleichen-Hainbuchenwald (FFH-RL Code 9160) und zu einem geringen Teil aus einem Traubeneichen-Mischwald. Weitere etwa 10 % umfassen Feuchtbiotope (Röhrichte und Großseggenriede) sowie zwei Teiche mit einer Gesamtfläche von 0,7 ha. Insbesondere diese Feuchtbiotope dienen einer Vielzahl von Zugvögeln als Nahrungs- und Rastplatz. Aber auch für heimische, z. T. seltene Vogelarten stellt der Verbund an Feuchtbiotopen und Grünlandflächen ein bedeutendes Habitat dar.

Das Syretal umfassend, sind die Böden auf den gipshaltigen Schichten des Keupers im Allgemeinen nicht vergleyte, tonige und schwer tonige Braunerden, Pararendzina-Pelosole und Pelosole aus Mergel. Auf den höher gelegenen Bereichen des Schilfsandsteins haben sich primär sandig, lehmige bis schluffige Böden ausgebildet.

Erhaltungsziele

Die für das Schutzgebiet festgelegten Erhaltungsziele sind im *Règlement grand-ducal du 30 novembre 2012 portant désignation des zones de protection spéciale* enthalten (Auszug aus dem Art. 4 des RGD):

- (a) *maintien dans un état de conservation favorable et restauration de la population du Phragmite aquatique **Acrocephalus paludicola**: maintien et amélioration des zones de nourrissage en halte de migration, notamment des roselières, cariçaies, autres prairies humides et mégaphorbiaies; préservation de zones respectivement de bandes herbacées non-fauchées en prairies humides en périodes de migration;*
- (b) *maintien dans un état de conservation favorable des populations de la Cigogne blanche **Ciconia ciconia**: maintien, amélioration et création de zones de nourrissage, notamment de pâturages et de prairies humides; aménagement de sites de nidification potentiels;*
- (c) *restauration de la population du Râle des genêts **Crex crex**: restauration des zones de nidification, notamment des prairies humides à fauchage très tardif et des friches humides; préservation de la quiétude en période de reproduction;*
- (d) *maintien dans un état de conservation favorable et restauration des populations des oiseaux prairiaux, tels le Pipit farlouse **Anthus pratensis**, la Bergeronnette printanière **Motacilla flava**, le Tarier des prés **Saxicola rubetra** et le Vanneau huppé **Vanellus vanellus**: maintien et amélioration des zones de nidification et de halte de migration, notamment des pâturages et des prairies humides à fauchage tardif, voire très tardif;*
- (e) *maintien dans un état de conservation favorable et restauration des populations des oiseaux des roselières, des mégaphorbiaies et autres zones humides, tels le Râle d'eau **Rallus aquaticus**, la Marouette ponctuée **Porzana porzana**, le Phragmite des joncs **Acrocephalus schoenobaenus**, la Rousserolle effarvatte **Acrocephalus scirpaceus**, la*



Rousserolle turdoïde **Acrocephalus arundinaceus**, le Gorgebleu à miroir **Luscinia svecica** et le Bruant des roseaux **Emberiza schoeniclus**: maintien et amélioration des habitats de nidification respectivement de halte de migration;

- (f) maintien dans un état de conservation favorable et restauration de la population du Martin pêcheur **Alcedo atthis**: maintien et amélioration des zones de nourrissage, notamment les rivières à berges boisées; maintien et aménagement de quelques berges raides propices à la nidification;
- (g) maintien dans un état de conservation favorable et restauration des populations des oiseaux des plans d'eau en période de nidification, tel le Grèbe castagneux **Tachybaptus ruficollis**;
- (h) maintien dans un état de conservation favorable des dortoirs de l'Hirondelle rustique **Hirundo rustica**: maintien et amélioration des dortoirs, notamment les roselières, et des zones de nourrissage, notamment une mosaïque paysagère de prairies et de zones humides;
- (i) maintien dans un état de conservation favorable et restauration des populations des oiseaux des vasières, des zones inondables et des prairies humides, telles la Bécassine des marais **Gallinago gallinago** et la Bécassine sourde **Lymnocyptes minimus**: maintien et amélioration des zones de nourrissage en halte de migration respectivement en hivernage;
- (j) maintien dans un état de conservation favorable des populations du Milan noir **Milvus migrans** et du Milan royal **Milvus milvus**: maintien et amélioration des zones de chasse, notamment une mosaïque paysagère de pâturages, de prairies et de zones humides; maintien et amélioration des zones de nidification, notamment les lisières des forêts feuillues; préservation des arbres porteurs d'aire de rapace; préservation de la quiétude en période de reproduction dans les alentours directs des zones de nidification;
- (k) maintien dans un état de conservation favorable des herbages et promotion des programmes d'extensification; préservation et extension surfacique des prairies permanentes, y éviter le retournement et la réimplantation; extension surfacique des prairies maigres de fauche et des prairies humides, notamment cariçaies, y favoriser des programmes d'extensification et le fauchage tardif, voire très tardif; aménagement de bandes herbacées et de friches humides fauchées pluriannuellement dans les herbages;
- (l) maintien dans un état de conservation favorable et extension surfacique des roselières et des mégaphorbiaies; conservation et aménagement de vieux peuplements de roselières avec pieds dans l'eau;
- (m) maintien et amélioration de la qualité de l'eau, de la structure des cours d'eau et des zones inondables; restauration de la plaine alluviale et de son hydromorphologie; aménagement de bandes de protection herbagères le long des cours d'eau.



Übersicht: Lebensräume und Arten nach nach Anhang I und II der FFH-Richtlinie sowie Anhang I der EU-Vogelschutz-Richtlinie 79/409/EWG (letzte Änderung durch die Richtlinie 2009/147/EG)

Die folgenden Angaben stammen aus dem *Règlement grand-ducal du 30 novembre 2012 portant désignation des zones de protection spéciale (ZPS)* sowie dem offiziellen Datenblatt (Standard data form, datiert mit End 2014 – 21.04.2015) zum EU-Vogelschutzgebiet „Vallée de la Syre de Moutfort à Roodt/Syre“ (LU0002006). Das Datenblatt gibt unter anderem Auskunft über die im Schutzgebiet vorhandenen Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (Tab. 1) und über die im Schutzgebiet vorkommenden Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (Tab. 2). Neben den Ziel- und Referenzarten des EU-Vogelschutzgebietes sind im Datenblatt weitere wichtige Tier- und Pflanzenarten genannt, die zusätzlich in Tab. 3 gelistet sind.

Tab. 1: Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, die im Schutzgebiet LU0002006 vorkommen (<http://natura2000.eea.europa.eu/Natura2000/SDF.aspx?site=LU0002006>), Database release End 2014 – 21/04/2015); Prioritäre Lebensraumtypen nach RGD sind grün hinterlegt ⁴.

Code	Lebensraumtyp (LRT)	Größe [ha]
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	2,25
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (<i>Carpinion betuli</i>)	32,98
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)	0,34

Tab. 2: Liste der im FFH-Gebiet LU0002006 vorkommenden Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, sowie des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie (<http://natura2000.eea.europa.eu/Natura2000/SDF.aspx?site=LU0002006>; Database release End 2014 – 21/04/2015). Zielarten des *Règlement grand-ducal du 30 novembre 2012* sind grün hinterlegt.

Arten des Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG (letzte Änderung durch die Richtlinie 2009/147/EG)			
	Code	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
Vögel	A298	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger
	A294	<i>Acrocephalus paludicola</i>	Seggenrohrsänger
	A296	<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger
	A295	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger
	A297	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger
	A247	<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche

⁴ Die mit einem Stern gekennzeichneten Lebensraumtypen gehören zu den prioritären natürlichen Lebensraumtypen im Sinne des Artikels 1 der FFH-Richtlinie. Die Größenangabe des LRT mit „0“ bedeutet nicht, dass der LRT im FFH-Gebiet nicht existiert, sondern drückt lediglich das Fehlen von Daten aus.



**Arten des Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG
(letzte Änderung durch die Richtlinie 2009/147/EG)**

Code	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
A229	<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel
A052	<i>Anas crecca</i>	Krickente
A257	<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper
A021	<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel
A031	<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch
A030	<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch
A081	<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe
A113	<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel
A122	<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig
A238	<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht
A236	<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht
A027	<i>Egretta alba</i>	Silberreiher
A381	<i>Emberiza schoeniclus</i>	Rohrhammer
A099	<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke
A153	<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine
A251	<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe
A022	<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel
A233	<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals
A338	<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter
A340	<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger
A272	<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen
A152	<i>Lymnocyptes minimus</i>	Zwergschnepe
A073	<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan
A074	<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan
A260	<i>Motacilla flava</i>	Schafstelze
A094	<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler
A112	<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn
A151	<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer
A234	<i>Picus canus</i>	Grauspecht
A235	<i>Picus viridis</i>	Grünspecht
A119	<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn
A118	<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle
A336	<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise
A249	<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe
A275	<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen
A210	<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube
A004	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher
A166	<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer
A165	<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer
A162	<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel
A142	<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz



Tab. 3: Liste weiterer Arten, die im Schutzgebiet LU0002006 vorkommen (<http://natura2000.eea.europa.eu/Natura2000/SDF.aspx?site=LU0002006>, Database release End 2014 – 21/04/2015).

	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
Wirbellose	<i>Chorthippus albomarginatus</i>	Weißbrandiger Grashüpfer
	<i>Geranium pratense</i>	Wiesen-Storchschnabel
	<i>Juncus subnodulosus</i>	Sumpfbüchtige Binse
Pflanzen	<i>Schoenoplectus tabernaemontani</i>	Salz-Teichbinse
	<i>Senecio aquaticus</i>	Wasser-Greiskraut

3.2 EU-Vogelschutzgebiet LU0002018

Lage im Raum

Das EU-VSG „Région de Schuttrange, Canach, Lenningen et Gostingen“ (LU0002018) umfasst 1259,332 ha und erstreckt sich über fünf Gemeinden im Osten Luxemburgs. Das Schutzgebiet reicht im Westen bis an die Syre und erstreckt sich Richtung Osten über die Ortschaften Canach und Gostingen bis Lenningen und Wormeldange.

Das Natura2000-Gebiet LU0002018 ist ein besonderes Schutzgebiet (EU-VSG), welches in direkter Verbindung zu einem anderen Natura2000-Gebiet (EU-VSG LU0002006) steht. Ein Managementplan liegt derzeit nicht vor.

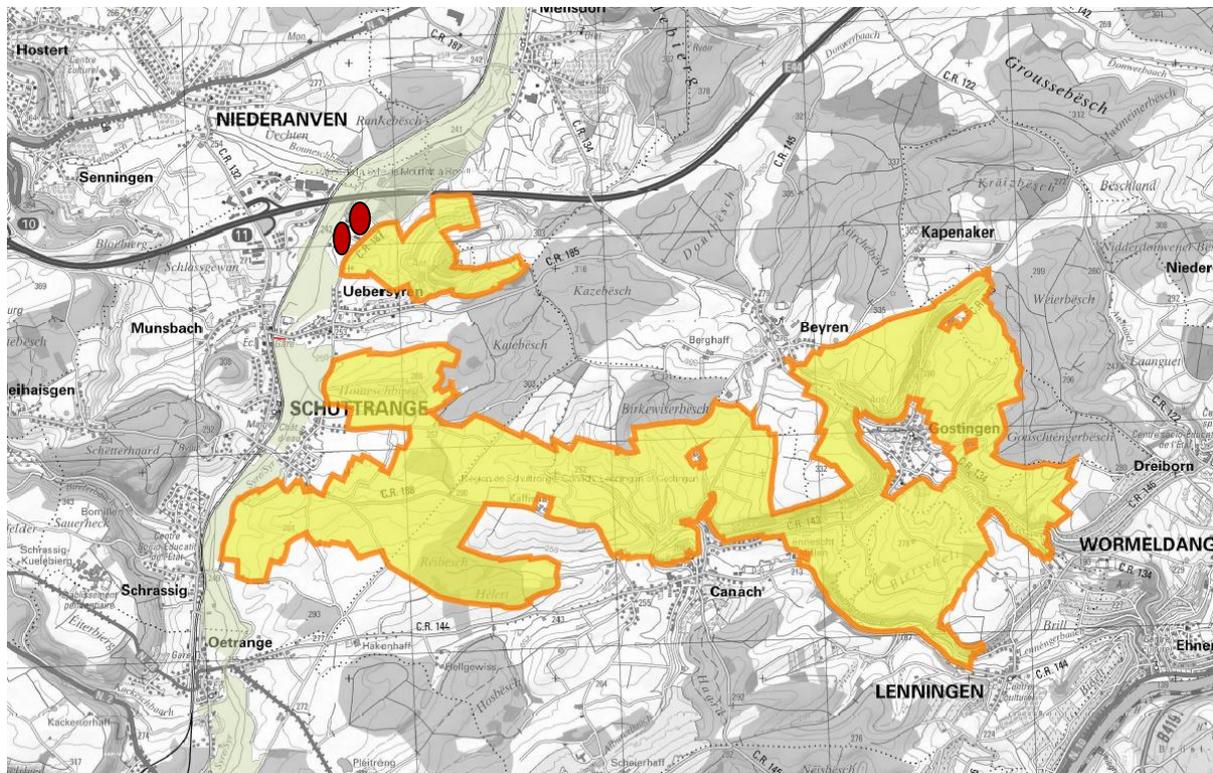


Abb. 5: Lage des Natura2000-Gebietes „Région de Schuttrange, Canach, Lenningen et Gostingen“ (LU0002018). rot: ungefähre Lage der relevante Planzonen (Quelle: www.map.geoportail.lu).



Naturraum, Geologie, Böden

Ein Großteil (83 %) des Schutzgebietes besteht aus landwirtschaftlichen Nutzflächen, von denen wiederum etwas mehr als die Hälfte (54 %) als Grünland bewirtschaftet werden. Der andere Teil setzt sich zu 40 % aus Ackerflächen und zu 6 % aus Streuobstbeständen zusammen. Etwa 10 % des Schutzgebietes sind bewaldet (hauptsächlich Laubwald).

Das insgesamt ländliche Schutzgebiet zeichnet sich durch seine hohe Strukturdichte und extensive Bewirtschaftungsweise der landwirtschaftlichen Flächen aus. Die Bedeutung der Region für verschiedene Vogelarten wird darüber hinaus durch verschiedene, innerhalb des Schutzgebietes liegenden Lebensraumtypen, wie der mageren Flachlandmähwiesen (FFH-Code 6510), Waldmeister-Buchenwald (FFH-Code 9130), Stieleichen-Hainbuchenwald (FFH-Code 9160), Kalk-Trockenrasen (FFH-Code 6210) erhöht.

Erhaltungsziele

Im Folgenden werden die Schutzziele gemäß dem *RGD du 4 janvier 2016 modifiant le règlement grand-ducal du 30 novembre 2012 portant désignation des zones de protection spéciale* für das EU-Vogelschutzgebiet LU0002018 aufgeführt (Auszug aus dem Art. 2 des RGD):

- (a.) maintien dans un état de conservation favorable des populations du Milan royal **Milvus milvus** et du Milan noir **Milvus migrans**: maintien et amélioration des zones de chasse, notamment une mosaïque paysagère riche en prairies à fauchage échelonné et pâturages; maintien et amélioration des zones de nidification, notamment des lisières des forêts feuillues, des rangées d'arbres et des arbres solitaires; préservation des arbres porteurs d'aire de rapace; préservation de la quiétude en période de reproduction dans les alentours directs des zones de nidification;
- (b.) maintien dans un état de conservation favorable de la population de la Cigogne noire **Ciconia nigra**: maintien et restauration des zones de nourrissage, notamment des cours d'eau, des fonds de vallées et autres habitats humides; maintien et amélioration des zones de nidification notamment des forêts feuillues en futaie et préservation des arbres porteurs d'aire de cigogne; maintien respectivement aménagement ponctuel de l'habitat forestier et préservation d'une zone de protection forestière dans un rayon de 50 mètres autour des nids; maintien et amélioration de la qualité de l'eau, de la structure des cours d'eau et des fonds de vallée; préservation de la quiétude en période de reproduction dans un rayon de 300 mètres autour des sites de nidification et des zones de nourrissage;
- (c.) maintien dans un état de conservation favorable et restauration des populations de la Pie-grièche écorcheur **Lanius collurio** et la Pie-grièche grise **Lanius excubitor**: maintien et restauration des zones de nidification et de chasse, notamment des structures paysagères, tels que buissons, broussailles, haies et arbres solitaires dans les pâturages et prairies; préservation de la quiétude dans les territoires, notamment de la Pie-grièche grise;

- (d.) restauration des populations des oiseaux des structures paysagères et des herbages, telle la Chouette chevêche **Athene noctua**: maintien et restauration des zones de nidification et de chasse, notamment des arbres solitaires et des vergers dans les pâturages et prairies; préservation des arbres à forte dimension et des arbres morts; amélioration de la disponibilité des possibilités de nidification;
- (e.) maintien dans un état de conservation favorable et restauration des populations des oiseaux des paysages ruraux richement structurés, telle la Linotte mélodieuse **Carduelis cannabina**: maintien et amélioration des zones de nidification, notamment une mosaïque paysagère d'herbages et de labours richement structurée; aménagement de bandes herbacées et de jachères dans les labours et le long des chemins ruraux et les haies; maintien et amélioration des structures paysagères;
- (f.) maintien dans un état de conservation favorable, respectivement restauration des populations des oiseaux des paysages ouverts, telles la Caille des blés **Coturnix coturnix** et la Perdrix grise **Perdix perdix**: maintien et amélioration des zones de nidification, notamment une mosaïque paysagère de milieux ouverts; maintien et amélioration des zones de nidification; préservation de la quiétude en période de reproduction; promotion du fauchage très tardif pour les zones régulièrement occupées; maintien et aménagement de bandes herbacées et de jachères dans les labours et le long des chemins ruraux;
- (g.) maintien dans un état de conservation favorable et restauration de la population de l'Alouette des champs **Alauda arvensis**: maintien et amélioration des zones de nidification, notamment une mosaïque paysagère d'herbages et de labours; aménagement de bandes herbacées et de jachères dans les labours; promotion des semences printanières dans les champs de céréales;
- (h.) maintien dans un état de conservation favorable et restauration des populations des oiseaux des vergers, des paysages semi-ouverts, des lisières et des futaies lumineuses, tels le Torcol fourmilier **Jynx torquilla**, le Pic vert **Picus viridis**, le Pipit des arbres **Anthus trivialis** et le Rougequeue à front blanc **Phoenicurus phoenicurus**: préservation des arbres à loge de pic; maintien d'arbres à forte dimension et d'arbres morts sur pied, notamment en lisières de forêt, en futaies lumineuses et en vergers; maintien et amélioration des pelouses sèches et des herbages maigres richement structurés;
- (i.) maintien dans un état de conservation favorable et restauration de la population de la Tourterelle des bois **Streptopelia turtur**: préservation et restauration des lisières, des bosquets et des paysages semi-ouverts, notamment des milieux humides, ainsi que des futaies lumineuses, ripisylves et forêts alluviales; restructuration horizontale et verticale des lisières et des futaies; préservation et restauration des plaines alluviales avec des strates herbacées, buissonnantes et boisées diversement structurées;
- (j.) maintien dans un état de conservation favorable de la population de la Bondrée apivore **Pernis apivorus**: maintien et amélioration des lisières forestières diversement structurées; maintien et amélioration des zones de nidification et préservation des arbres porteurs d'aire de rapace; maintien et amélioration des zones de nourrissage, notamment des milieux ouverts ou semi-ouverts intraforestiers, tels zones de chablis,

- clairières et boisements très clairs; gestion extensive des milieux herbeux, non fauchés ou très tardivement;
- (k.) maintien dans un état de conservation favorable des populations de pics, tel le Pic noir ***Dircopus martius***, et des populations d'autres oiseaux cavernicoles, tel le Gobemouche noir ***Ficedula hypoleuca***: maintien et aménagement de boisements diversement structurés; maintien et préservation d'arbres à loge de pic, d'arbres à forte dimension, d'arbres biodiversité à cavités et d'arbres morts sur pied en futaies feuillues;
- (l.) maintien dans un état de conservation favorable et restauration des populations des oiseaux des cours d'eau, tel le Martin pêcheur ***Alcedo atthis***, le Cincle plongeur ***Cinclus cinclus*** et la Bergeronnette des ruisseaux ***Motacilla cinerea***: maintien et amélioration de la qualité de l'eau et de la structure des cours d'eau; maintien et amélioration des structures nécessaires pour la nidification;
- (m.) maintien et amélioration de la qualité de l'eau, de la structure des cours d'eau, des plans d'eau et des fonds de vallée; restauration de la plaine alluviale et de son hydromorphologie; aménagement de bandes de protection herbagères le long des cours d'eau;
- (n.) maintien dans un état de conservation favorable et extension surfacique des prairies humides et des prairies maigres, y favoriser le fauchage tardif, voire très tardif;
- (o.) maintien dans un état de conservation favorable et extension surfacique des pelouses sèches ou maigres; gestion par pâturage extensif;
- (p.) promotion des programmes d'extensification en agriculture, notamment extensification des prairies et des pâturages; préservation et extension surfacique des prairies permanentes, sans retournement, ni sursemis; maintien et aménagement de bandes herbacées et de jachères en culture; maintien et restauration d'une bande herbacée au pied et le long des structures paysagères; renonciation à l'emploi de rodenticides;
- (q.) maintien dans un état de conservation favorable et restauration des structures paysagères, tels que buissons, broussailles et haies; élaboration d'un plan de gestion et d'entretien pluriannuel des structures paysagères;
- (r.) maintien dans un état de conservation favorable et restauration des vergers, y préserver des arbres à forte dimension et des arbres morts; exploitation extensive par pâturage ou fauchage;
- (s.) maintien dans un état de conservation favorable et restauration des différents types de futaies, y préserver des arbres à forte dimension et des classes d'âge avancées.»



Übersicht: Lebensräume und Arten nach Anhang I und II der FFH-Richtlinie sowie Anhang I der EU-Vogelschutz-Richtlinie 79/409/EWG (letzte Änderung durch die Richtlinie 2009/147/EG)

Die folgenden Angaben stammen aus dem *RGD du 4 janvier 2016 modifiant le règlement grand-ducal du 30 novembre 2012 portant désignation des zones de protection spéciale (ZPS)* sowie dem offiziellen Datenblatt (Standard data form⁵) zum EU-Vogelschutzgebiet „Région de Schuttrange, Canach, Lenningen et Gostingen“ (LU0002018). Das Datenblatt gibt unter anderem Auskunft über die im Schutzgebiet vorhandenen Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und über die im Schutzgebiet vorkommenden Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie. Neben den Ziel- und Referenzarten des EU-Vogelschutzgebietes können im Datenblatt weitere wichtige Tier- und Pflanzenarten genannt werden. Dies ist jedoch bei dem Schutzgebiet LU0002018 nicht der Fall.

Ebenso sind in der Standard data form keine Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL gelistet und abgesehen von den Zielarten (s. o.) keine weiteren Arten gelistet.

Tab. 4: Liste der im FFH-Gebiet LU0002018 vorkommenden Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, sowie des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie (<http://natura2000.eea.europa.eu/Natura2000/SDF.aspx?site=LU0002006>; Database release End 2014 – 21/04/2015). Zielarten des *Règlement grand-ducal du 30 novembre 2012* sind grün hinterlegt.

Arten des Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG (letzte Änderung durch die Richtlinie 2009/147/EG)			
	Code	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
Vögel	A247	<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche
	A229	<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel
	A256	<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper
	A218	<i>Athene noctua</i>	Steinkauz
	A366	<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling
	A030	<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch
	A264	<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel
	A113	<i>Conturnix conturnix</i>	Wachtel
	A236	<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht
	A322	<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper
	A233	<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals
	A338	<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter
	A340	<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger
	A073	<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan
	A074	<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan
	A261	<i>Motacilla cinerea</i>	Gebirgsstelze
	A112	<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn

5

http://www.environnement.public.lu/conserv_nature/dossiers/Natura_2000/Liste_nationale_des_Zones_Habitats/sdf/Site_LU0002018.pdf (zuletzt aufgerufen am 14.01.2016)



**Arten des Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG
(letzte Änderung durch die Richtlinie 2009/147/EG)**

Code	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
A072	<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard
A274	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz
A235	<i>Picus viridis</i>	Grünspecht
A210	<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube



4 Prüfkriterien - Einzelflächenbetrachtung

Nachfolgend werden mögliche Auswirkungen des Projektvorhabens, sowohl einzeln, als auch in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten auf die EU-Vogelschutzgebiete LU0002006 und LU0002018 untersucht und geprüft, ob erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen werden können.

Im Rahmen dessen erfolgt zunächst eine Kurzbeschreibung der einzelnen Projektelemente, die Auswirkungen auf das betroffene FFH-Gebiet haben können, auch kumulative Wirkungen werden berücksichtigt. Darüber hinaus werden die Wirkfaktoren nach Lambrecht & Trautner 2007 ermittelt und anhand dieser potentielle Auswirkungen des Projektvorhabens auf das Schutzgebiet abgeschätzt. Sofern erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können, erfolgt in der FFH-Verträglichkeitsprüfung (Phase 2) eine detaillierte Analyse der einzelnen Wirkfaktoren auf die einzelnen Zielarten des Schutzgebietes. Des Weiteren werden nachfolgend mögliche Veränderungen des FFH-Gebietes, bedingt durch das Projektvorhaben, ermittelt und Indikatoren zur Ermittlung der Erheblichkeit bestimmt.⁶

4.1 Munsbach - Fläche I12_MU

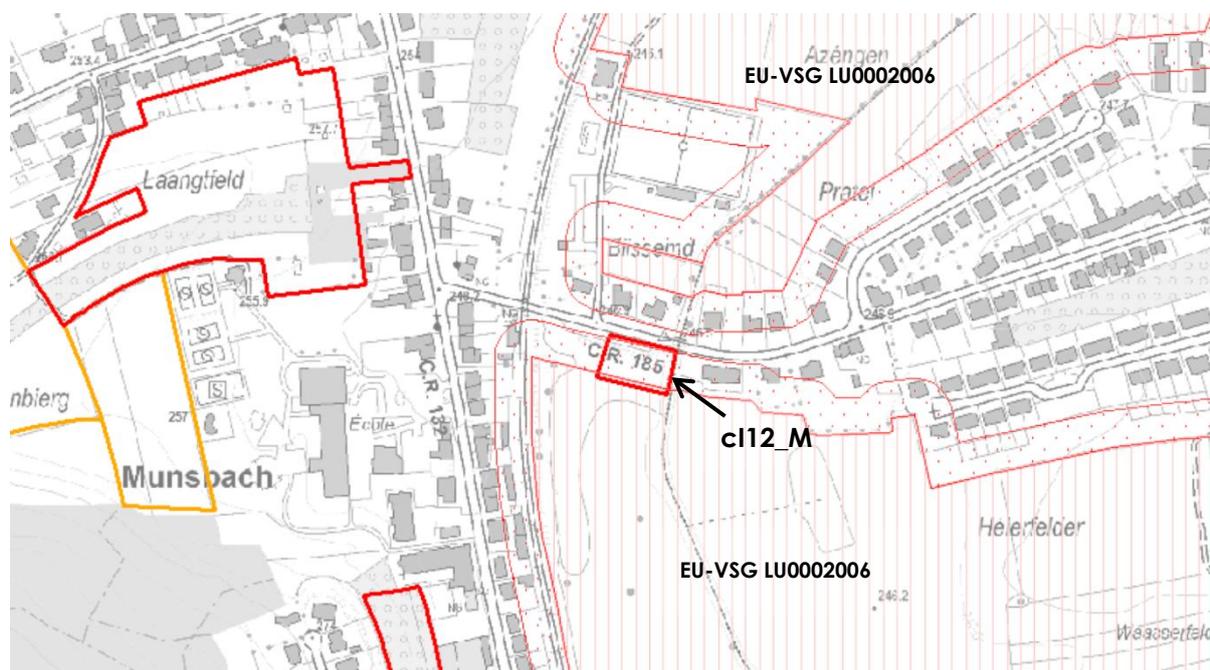


Abb. 6: Lage der Planzone (I12_MU) im Zusammenhang mit dem EU-VSG LU0002006 (Schraffur) inkl. 30 m-Puffer (gepunktet) ACT 2007 (Anmerkung: Das Schulgebäude westlich der Untersuchungsfläche ist hier noch nicht verortet).

⁶ Das nachfolgende Tabellenformat richtet sich im Wesentlichen an die Screening-Matrix aus dem Dokument der EU Kommission GD Umwelt (November 2001)



Abb. 7: Planzone I12_MU im Zusammenhang mit geschützten Biotopen (Wm = Magere Flachlandmähwiese, FFH-Code 6510, Roe = Röhrichte) (links), Luftbildaufnahme ACT 2013 (rechts).

Die Planzone I12_MU ist 0,21 ha groß und liegt am östlichen Ortsausgang von Munsbach nach Uebersyren, am C.R. 185 in der Syreue und weist einen Baulückencharakter auf. Östlich der Fläche findet sich Wohnbebauung, lediglich im Westen liegt eine ausgelagerte Anlage der Schule. Die derzeitige Nutzung der Fläche als Grünland wird südlich über die Fläche hinausgehend fortgeführt.

Beschreibung der einzelnen Projektelemente, die (entweder einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten) Auswirkungen auf das Natura2000-Gebiet LU0002006 haben könnten.

- Im Rahmen der Neuaufstellung des PAG der Gemeinde ist eine Ausweisung als HAB-1 vorgesehen. Folglich wird die Grünlandnutzung einer reinen Wohnnutzung weichen.
- Die Fläche liegt zwischen dem C.R.185 und dem EU-VSG LU0002006 und nimmt demnach vollständig den 30 m-Puffer zum besagten Schutzgebiet ein. Die marginale Überschreitung (240 m²) der Untersuchungsflächenbegrenzung mit dem Schutzgebiet ist auf Abgrenzungungenauigkeiten zurückzuführen.
- Die Planzone grenzt im Osten direkt an das Fließgewässer Syre an. Die Syre inkl. eines 30 m-Puffers unterliegen dem Schutz nach Art. 17 NatSchG.

Beschreibung der voraussichtlichen anlagen-, betriebs-, und / oder baubedingten, direkten, indirekten oder sekundären Auswirkungen des Projekts (entweder einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten) auf das Natura2000-Gebiet (unter Angabe möglicher betroffener Lebensraumtypen und Arten) aufgrund folgender Wirkfaktorengruppen (nach Lambrecht & Trautner 2007):

Wirkfaktorengruppe	LRT/Art	Mögliche Beeinträchtigung
1) Direkter Flächenentzug	-	Die Überlagerung mit dem Schutzgebiet von ca. 240 m ² ist einer ungenauen Abgrenzung geschuldet.
2) Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung	Arten des Grünlandes	Ein Großteil der Fläche umfasst eine magere Flachlandmähwiese (FFH-Code 6510) - wertvolles Biotop, welches nicht nur ein bedeutendes Habitat innerhalb des betroffenen Schutzgebietes darstellt (s. Tab. 1 S.11, kein Erhaltungsziel), sondern darüber hinaus

		<p>den Schutzstatus nach Art. 17 NatSchG erfüllt und somit auch außerhalb des EU-VSG LU0002006 geschützt ist. Die magere Flachlandmähwiese setzt sich südlich der Untersuchungsfläche fort.</p> <p>Bei einer Ausweisung der Fläche zur Wohnbebauung wird demnach der nördliche, innerhalb der Planzone liegende Teil der mageren Flachlandmähwiese überplant werden. Die Bäume am Straßenrand bleiben vermutlich erhalten.</p> <p>Hinsichtlich des Baulückencharakters der Untersuchungsfläche, bedingt durch Größe und Lage am Straßenrand und zwischen Wohnbebauung und öffentlicher Bebauung, wird von einem hohen Störungsdruck und damit geringer Attraktivität für die genannten Zielarten ausgegangen.</p>
3) Veränderung abiotischer Standortfaktoren	-	Die Errichtung von Wohngebäuden geht mit einem Verlust der ökologischen Funktion des Bodens einher.
4) Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	-	Hinsichtlich Zielarten (allesamt flugfähig) des betroffenen Schutzgebietes sowie des Baulückencharakters der Untersuchungsfläche wird keine Barrieren- oder Fallenwirkung bzw. Individuenverlust erwartet.
5) Nichtstoffliche Einwirkungen	-	<p>Lärmemissionen gehen bereits von dem C.R.185 und vor allem der Bahnlinie sowie dem nahegelegenen Bahnhof aus.</p> <p>Weitere akustische und optische Reize sind insbesondere während der Bauphase zu erwarten, erhöhen jedoch den vorherrschenden Störungsdruck nicht wesentlich.</p>
6) Stoffliche Einwirkungen	-	Stoffliche Einwirkungen (in die Syre) können bei Hochwasserereignissen eintreten. Zukünftige Baumaßnahmen sind demnach mit der AGE abzustimmen.
7) Strahlung	-	Wird nicht erwartet.
8) Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	-	Wird nicht erwartet.
9) Sonstiges	-	Wird nicht erwartet.

Beschreibung voraussichtlicher Veränderungen in dem Gebiet aufgrund

1) der Verkleinerung der Lebensraumfläche	<p>Aufgrund des vorliegenden Störungsdrucks, ausgehend vom nahegelegenen Bahnhof (ca. 60 m westlich), des Schienenverkehrs sowie des Straßenverkehrs durch den C.R.185 wird die derzeitige Bedeutung der Untersuchungsfläche für die Zielarten des EU-VSG LU0002006 als gering erachtet.</p>
2) der Störung von Schlüsselarten	<p>Siehe Punkt 1.</p> <p>Um den in das Schutzgebiet einfallenden Strörungsdruck (Lärm, menschliche Aktivitäten) jedoch nicht wesentlich zu erhöhen bzw. um keine Verlagerung des Störungsdruckes zu erwirken, sind entsprechende Abschirmungsmaßnahmen der geplanten Wohnbebauung zum Schutzgebiet erforderlich. Darüber hinaus muss der überplante Bereich der mageren Flachlandmähwiese angemessen kompensiert und im Vorfeld eine Naturschutzgenehmigung eingeholt werden (s. auch Wirkfaktorengruppe 2).</p>



3) der Fragmentierung von Lebensräumen oder Arten	Eine Bebauung direkt an das Fließgewässer angrenzend, sollte nicht nur vor dem Hintergrund von Hochwasserereignissen (s. Wirkfaktorgruppe 6), sondern auch aus landschaftlichen Gesichtspunkten vermieden werden (Straßenrandbebauung, rückwärtige Gärten. Durch eine angemessene Schließung der Baulücke, d. h. unter Berücksichtigung eines angemessenen Abstands zur Syre, wird keine erhöhte Fragmentierung von Lebensräumen oder Arten erwartet.
4) der Verringerung der Artendichte	Dies wird unter Voraussetzung der Anlage einer Straßenrandbebauung und eines entsprechenden Pufferstreifens aus einheimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern zum Schutzgebiet ausgeschlossen.

Beschreibung der voraussichtlichen Auswirkungen auf das Natura2000-Gebiet als Ganzes im Hinblick auf Folgendes:

1) Eingriffe in die Schlüsselbeziehungen, die charakteristisch für die Struktur des Gebiets sind.	Eingriff in den Habitatkomplex aus magerer Flachlandmähwiese (direkt betroffen) und Röhrichtbeständen. Der Eingriff ist kompensierbar.
2) Eingriffe in die Schlüsselbeziehungen, die charakteristisch für die Funktion des Gebiets sind.	Um eine mögliche Reduktion der Habitatfunktion der angrenzenden Bereiche zu vermeiden, ist ein angemessener Pufferstreifen aus einheimischen und standortgerechten Bäumen/Sträuchern anzulegen.

Angabe von Erheblichkeitsindikatoren durch Bestimmung der oben genannten Auswirkungen im Hinblick auf:

1) Flächenverluste	Es findet kein Flächenverlust des Schutzgebietes statt.
2) Fragmentierungen	Die Planzone grenzt direkt an die Syre, die eine wesentliche Struktur des EU-VSG LU0002006 darstellt. Im direkten Umfeld der Untersuchungsfläche ist die Syre bereits von Wohnbebauung umgeben.
3) Störungen	Im Vergleich zu derzeitigen Störfaktoren wird von einem nicht erheblich erhöhten Störpotential ausgegangen.
4) Veränderungen von Schlüsselementen des Gebiets (z. B. Wasserqualität usw.)	Bzgl. der Hochwassergefährdung sind in Abstimmung mit der AGE Schutzmaßnahmen zu treffen, sodass stoffliche Einträge in die Syre ausgeschlossen werden können.

Beschreibung der Elemente des Projekts oder der Kombination von Elementen, in deren Fall die obigen Auswirkungen erheblich sein könnten (kumulative Effekte) oder in deren Fall Umfang und Größenordnung der Auswirkungen nicht bekannt sind.

Dem Studienbüro sind keine Projekte bekannt, die eine Flächeninanspruchnahme des EU-VSG LU0002006 hervorrufen.

Dem vorliegenden Screening geht jedoch hervor, dass insgesamt 6 Flächen zum Teil oder vollständig innerhalb des 30 m-Puffers zum Schutzgebiet LU0002006 liegen. Diesbezüglich erhebliche Beeinträchtigungen werden, die Flächen I12_MU, I30_SR, A09_SU und I23_SU kumulativ betrachtet jedoch nicht erwartet, da der Störungsdruck durch die vorhandene Infrastruktur bereits erhöht ist.

*Insgesamt können erhebliche Beeinträchtigungen der Zielarten ausgeschlossen werden.
Eine FFH-VP ist demnach nicht erforderlich.*



4.2 Schrassig – I30_SR

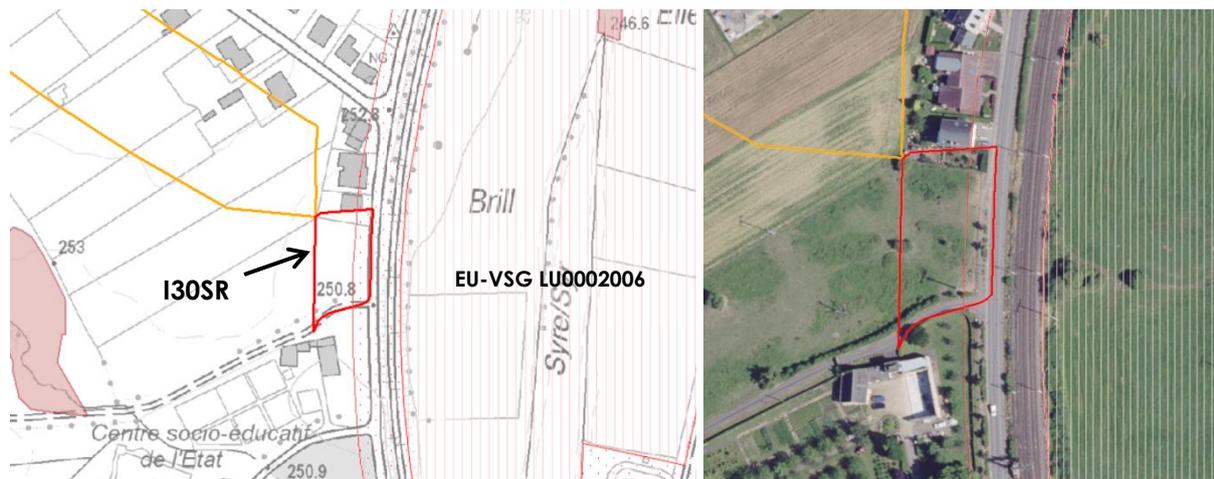


Abb. 8: Lage der Planzone (I30_SR) im Zusammenhang mit dem EU-VSG LU0002006 (Schraffung) inkl. 30 m-Puffer (gepunktet), ACT 2007 (links). Luftbildaufnahme der Planzone I30_SR, ACT 2013 (rechts).

Das Plangebiet mit einer Größe von 0,22 ha wird im Osten von dem C.R.132 begrenzt. Nach Westen schließt die unbebaute Landschaft an. Die geplante Bebauung entlang der Hauptstraße stellt einen Lückenschluss an der Hauptstraße dar. Die Fläche ist durch mesophiles Grünland und Resten von Streuobst gekennzeichnet. Der Streuobstbestand als solcher ist nicht mehr hochwertig, da ein Großteil der Bäume abgestorben oder abgängig sind.

Beschreibung der einzelnen Projektelemente, die (entweder einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten) Auswirkungen auf das Natura2000-Gebiet LU0002006 haben könnten.

- Ein etwa 10 m breiter Streifen entlang des östlichen Flächenrandes liegt innerhalb des 30 m-Puffers zum EU-VSG LU0002006.
 - Wie Abb. 8 zeigt, verläuft zwischen der Planzone und dem Schutzgebiet die zweigleisige Bahnstrecke sowie der C.R.132. Demnach werden etwa 20 m des 30 m-Puffer zum Schutzgebiet durch Infrastrukturflächen eingenommen. Lediglich die äußeren 10 m des Puffers umfassen den Straßenrandbereich, an dem sich Grünland anschließt. Dieser Bereich stellt einen Teil der Planzone dar, wo im Rahmen der Neuaufstellung des PAG der Gemeinde eine Ausweisung als HAB-1 (reine Wohnbebauung) vorgesehen ist. Hinsichtlich des erhöhten Störfaktors, der von den Verkehrswegen ausgeht, die einen Großteil des Puffers umfassen und bereits die Planzone von dem Schutzgebiet abgrenzen, wird die Inanspruchnahme des äußeren Pufferbereiches mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Relevanz das Schutzgebiet und dessen Erhaltungsziele besitzen.
-

Beschreibung der voraussichtlichen anlagen-, betriebs-, und / oder baubedingten, direkten, indirekten oder sekundären Auswirkungen des Projekts (entweder einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten) auf das Natura2000-Gebiet (unter Angabe möglicher betroffener Lebensraumtypen und Arten) aufgrund folgender Wirkfaktorengruppen (nach Lambrecht & Trautner 2007):

Wirkfaktorengruppe	LRT/Art	Mögliche Beeinträchtigung
1) Direkter Flächenentzug	-	Findet nicht statt.
2) Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung	-	Eine Bebauung der Planzone im Zuge der geplanten Ausweisung zur Wohnbebauung, resultiert in einer Nutzungsaufgabe der bisherigen Grünlandfläche. Eine erheblich bedeutsame Veränderung des 10 m breiten Randstreifens (Bestandteil der Pufferes) der Untersuchungsfläche, der innerhalb des 30 m-Puffers zum Schutzgebiet liegt, wird nicht erwartet.
3) Veränderung abiotischer Standortfaktoren	-	Die Errichtung von Wohngebäuden geht mit einem Verlust der ökologischen Funktion des Bodens einher. Ein Teil des 10 m breiten Randstreifens ist bereits versiegelt (Straßenrandbereich).
4) Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	-	Das Gebiet erfüllt die Funktion eines offenen Grünkorridors vom Birelerbaach zur Syretal. Eine Bebauung verstärkt die Trenn- bzw. Barrierewirkung für den Faunenaustausch flugfähiger Arten (Vögel, Fledermäuse und Fluginsekten) in Richtung des Syretals. Bei der geplanten Bebauung der Planzone sollte in einem freien "kleinen Korridor" eine umfangreiche Bepflanzung zur Abschirmung und Vernetzung (Fixierung durch eine Servitude urbanisation) durchgeführt werden, um vor allem in Richtung des östlichen Syretals eine Passage freizuhalten.
5) Nichtstoffliche Einwirkungen	-	Lärmemissionen gehen bereits von dem C.R.185 und vor allem der Bahnlinie aus, die zwischen Schutzgebiet und Planzone liegen. Weitere akustische und optische Reize sind insbesondere während der Bauphase zu erwarten, erhöhen jedoch den vorherrschenden Störungsdruck nicht wesentlich.
6) Stoffliche Einwirkungen	-	Werden nicht erwartet.
7) Strahlung	-	Wird nicht erwartet.
8) Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	-	Wird nicht erwartet.
9) Sonstiges	-	Wird nicht erwartet.

Beschreibung voraussichtlicher Veränderungen in dem Gebiet aufgrund

1) der Verkleinerung der Lebensraumfläche	Aufgrund des vorliegenden Störungsdrucks, ausgehend von dem Schienenverkehr sowie von dem Straßenverkehr durch den C.R.185 wird die derzeitige Bedeutung der Untersuchungsfläche für die Zielarten des EU-VSG LU0002006 als gering erachtet. Eine Verkleinerung der Lebensraumfläche findet somit weder durch direkten Flächenentzug noch durch Meideverhalten der an die Planzonen angrenzenden Bereiche im Schutzgebiet statt.
2) der Störung von Schlüsselarten	Siehe Punkt 1. Der bereits durch die Verkehrsstraße und Bahnstrecke in das Schutzgebiet einfallende Strörungsdruck (Lärm, menschliche Aktivitäten) wird durch die mögliche Bebauung der Planzone nicht wesentlich erhöht.



3) der Fragmentierung von Lebensräumen oder Arten	Wird nicht erwartet.
4) der Verringerung der Artendichte	Wird nicht erwartet (siehe Punkt 1 und 2).

Beschreibung der voraussichtlichen Auswirkungen auf das Natura2000-Gebiet als Ganzes im Hinblick auf Folgendes:

1) Eingriffe in die Schlüsselbeziehungen, die charakteristisch für die Struktur des Gebiets sind.	Wird nicht erwartet.
2) Eingriffe in die Schlüsselbeziehungen, die charakteristisch für die Funktion des Gebiets sind.	Wird nicht erwartet.

Angabe von Erheblichkeitsindikatoren durch Bestimmung der oben genannten Auswirkungen im Hinblick auf:

1) Flächenverluste	Findet nicht statt.
2) Fragmentierungen	Findet nicht statt.
3) Störungen	Im Vergleich zu derzeitigen Störfaktoren wird von einem nicht erheblich erhöhten Störpotential ausgegangen.
4) Veränderungen von Schlüsselementen des Gebiets (z. B. Wasserqualität usw.)	Findet nicht statt.

Beschreibung der Elemente des Projekts oder der Kombination von Elementen, in deren Fall die obigen Auswirkungen erheblich sein könnten (kumulative Effekte) oder in deren Fall Umfang und Größenordnung der Auswirkungen nicht bekannt sind.

Dem Studienbüro sind keine Projekte bekannt, die eine Flächeninanspruchnahme des EU-VSG LU0002006 hervorrufen.

Dem vorliegenden Screening geht jedoch hervor, dass insgesamt 6 Flächen zum Teil oder vollständig innerhalb des 30 m-Puffers zum Schutzgebiet LU0002006 liegen. Diesbezüglich erhebliche Beeinträchtigungen werden, die Flächen I12_MU, I30_SR, A09_SU und I23_SU kumulativ betrachtet jedoch nicht erwartet, da der Störungsdruck durch die vorhandene Infrastruktur bereits erhöht ist.

Insgesamt können erhebliche Beeinträchtigungen der Zielarten ausgeschlossen werden.

Eine FFH-VP ist demnach nicht erforderlich.



4.3 Schuttrange – A09_SU und I23_SU



Abb. 9: Lage der Planzonen (A09_SU und I23_SU) im Zusammenhang mit dem EU-VSG LU0002006 (Schraffur) inkl. 30 m-Puffer (gepunktet), ACT 2007 (links). Luftbildaufnahme der Planzonen A09_SU und I23_SU, ACT 2013 (rechts).

Die aneinander grenzenden Planzonen A09_SU und I23_SU befinden sich in der Ortsmitte von Schuttrange, zwischen der Straßenrandbebauung des C.R.132 (Rue Principale) und der Bahnstrecke. Letztere stellt die südöstliche Begrenzung der Planzonen dar. Die Untersuchungsfläche A09_SU umfasst 0,70 ha, während die Fläche I23_SU mit 0,59 ha etwas kleiner ist.

Die Planfläche A09_SU ist in der OBS (2007) durch mesophiles Grünland, Streuobst sowie durch Siedlung ohne bedeutende Vegetation gekennzeichnet. Die Streuobstbestände sind aber stark ausgelichtet und durch junge Bäume gekennzeichnet. Ein markanter Einzelbaum ist enthalten. Die Planfläche I23_SU ist in der OBS (2007) durch mesophiles Grünland, öffentliche Bebauung sowie durch Siedlung mit bedeutender Vegetation gekennzeichnet.

Beschreibung der einzelnen Projektelemente, die (entweder einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten) Auswirkungen auf das Natura2000-Gebiet LU0002006 haben könnten.

- Ein etwa 15 m breiter Streifen entlang des südöstlichen Flächenrandes beider Planzonen liegt innerhalb des 30 m-Puffers zum EU-VSG LU0002006. Dieser derzeit als Grünfläche / Garten mit Obstbäumen genutzter Bereich wird im Rahmen der Neuaufstellung des PAG als HAB-1 (A09_SU) und HAB-2 (I23_SU) ausgewiesen.
- Wie Abb. 9 zeigt, verläuft zwischen der Planzone und dem Schutzgebiet die zweigleisige Bahnstrecke. Welche mit knapp 15 m etwa die Hälfte des 30 m-Puffers einnimmt. Nördlich, westlich und südlich der Planzonen befindet sich Wohnbebauung. Hinsichtlich des erhöhten Störfaktors der von der Bahnlinie ausgeht, die bereits die Planzone von dem Schutzgebiet abgrenzen, wird die Inanspruchnahme des äußeren Pufferbereiches mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Relevanz für das Schutzgebiet und dessen Erhaltungsziele besitzen.

Beschreibung der voraussichtlichen anlagen-, betriebs-, und / oder baubedingten, direkten, indirekten oder sekundären Auswirkungen des Projekts (entweder einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten) auf das Natura2000-Gebiet (unter Angabe möglicher betroffener Lebensraumtypen und Arten) aufgrund folgender Wirkfaktorengruppen (nach Lambrecht & Trautner 2007):

Wirkfaktorengruppe	LRT/Art	Mögliche Beeinträchtigung
1) Direkter Flächenentzug	-	Findet nicht statt.
2) Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung	-	Eine Bebauung beider Planzonen im Zuge der geplanten Ausweisung zur Wohnbebauung (HAB-1 und HAB-2), resultiert in einer Nutzungsaufgabe der bisherigen, mäßig strukturierten Grünlandfläche. Hinsichtlich der Lage der Planzonen direkt an den Bahngleisen und in unmittelbarer Nähe zum Bahnhof (knapp 50 m) wird der derzeitigen Habitatausstattung keine erhebliche Bedeutung für die Zielarten des EU-VSG LU0002006 zugesprochen. Dennoch sollten die Strukturen nach Möglichkeit erhalten werden (COL 2015). Potentielle Rodungsarbeiten sollten außerhalb der Brutzeit stattfinden
3) Veränderung abiotischer Standortfaktoren	-	Die Errichtung von Wohngebäuden geht mit einem Verlust der ökologischen Funktion des Bodens einher, ist jedoch für das EU-VSG nicht von Relevanz.
4) Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	-	Mit Hinblick auf die Zielarten des betroffenen Schutzgebietes sowie der umliegenden Strukturen (Bebauung / Bahnlinie) der Untersuchungsflächen wird keine Barrieren- oder Fallenwirkung bzw. Individuenverlust erwartet.
5) Nichtstoffliche Einwirkungen	-	Lärmemissionen gehen bereits von der Bahnlinie aus, die zwischen dem Schutzgebiet und den Planzonen liegt. Weitere akustische und optische Reize sind insbesondere während der Bauphase zu erwarten, erhöhen jedoch den vorherrschenden Störungsdruck nicht wesentlich.
6) Stoffliche Einwirkungen	-	Werden nicht erwartet.



7) Strahlung	-	Wird nicht erwartet.
8) Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	-	Wird nicht erwartet.
9) Sonstiges	-	Wird nicht erwartet.

Beschreibung voraussichtlicher Veränderungen in dem Gebiet aufgrund

1) der Verkleinerung der Lebensraumfläche	Aufgrund des vorliegenden Störungsdrucks, ausgehend von dem Schienenverkehr wird die derzeitige Bedeutung der Untersuchungsfläche für die Zielarten des EU-VSG LU0002006 als gering erachtet. Eine Verkleinerung der Lebensraumfläche findet somit weder durch direkten Flächenentzug noch durch Meideverhalten der an die Planzonen angrenzenden Bereiche im Schutzgebiet statt.
2) der Störung von Schlüsselarten	Siehe Punkt 1. Der bereits durch die Bahnstrecke in das Schutzgebiet einfallende Störungsdruck (Lärm, menschliche Aktivitäten) wird durch die mögliche Bebauung der Planzone nicht wesentlich erhöht.
3) der Fragmentierung von Lebensräumen oder Arten	Wird nicht erwartet.
4) der Verringerung der Artendichte	Wird nicht erwartet (siehe Punkt 1 und 2).

Beschreibung der voraussichtlichen Auswirkungen auf das Natura2000-Gebiet als Ganzes im Hinblick auf Folgendes:

1) Eingriffe in die Schlüsselbeziehungen, die charakteristisch für die Struktur des Gebiets sind.	Wird nicht erwartet.
2) Eingriffe in die Schlüsselbeziehungen, die charakteristisch für die Funktion des Gebiets sind.	Wird nicht erwartet.

Angabe von Erheblichkeitsindikatoren durch Bestimmung der oben genannten Auswirkungen im Hinblick auf:

1) Flächenverluste	Findet nicht statt.
2) Fragmentierungen	Findet nicht statt.
3) Störungen	Im Vergleich zu derzeitigen Störfaktoren wird bei einer Überplanung der Flächen von einem nicht erheblich erhöhten Störpotential ausgegangen.
4) Veränderungen von Schlüsselementen des Gebiets (z. B.	Findet nicht statt.



Wasserqualität usw.)

Beschreibung der Elemente des Projekts oder der Kombination von Elementen, in deren Fall die obigen Auswirkungen erheblich sein könnten (kumulative Effekte) oder in deren Fall Umfang und Größenordnung der Auswirkungen nicht bekannt sind.

Dem Studienbüro sind keine Projekte bekannt, die eine Flächeninanspruchnahme des EU-VSG LU0002006 hervorrufen.

Dem vorliegenden Screening geht jedoch hervor, dass insgesamt 6 Flächen zum Teil oder vollständig innerhalb des 30 m-Puffers zum Schutzgebiet LU0002006 liegen. Diesbezüglich erhebliche Beeinträchtigungen werden, die Flächen I12_MU, I30_SR, A09_SU und I23_SU kumulativ betrachtet jedoch nicht erwartet, da der Störungsdruck durch die vorhandene Infrastruktur bereits erhöht ist.

*Insgesamt können erhebliche Beeinträchtigungen der Zielarten ausgeschlossen werden.
Eine FFH-VP ist demnach nicht erforderlich.*

4.4 Uebersyren – I01_UB und I02_UB

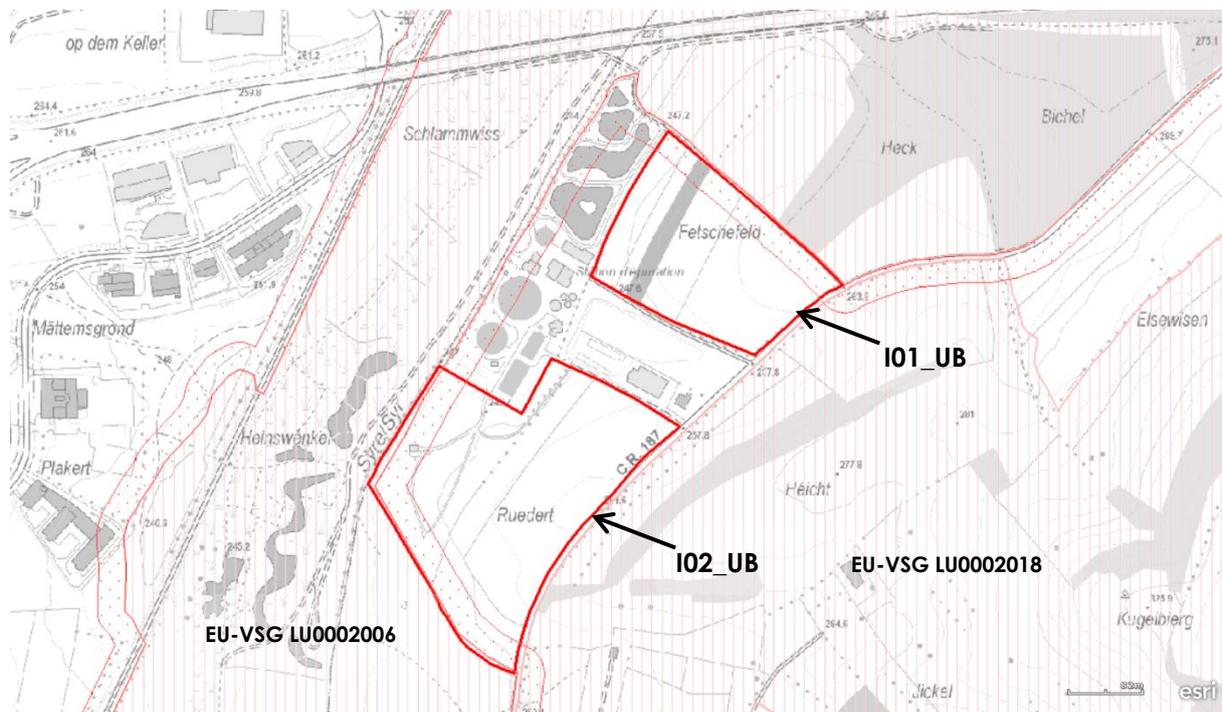


Abb. 10: Lage der Planzonen (I01_UB und I02_UB) im Zusammenhang mit dem EU-VSG LU0002006 (Schraffur) inkl. 30 m-Puffer (gepunktet) und dem EU-VSG LU0002018 (Schraffur, hier: Darstellung ohne 30 m-Puffer) ACT 2007.





Abb. 11: Luftbildaufnahme der Planzonen I02_UB (links) und I01_UB (rechts), ACT 2013.

Für die Planzonen I01_UB (3,50 ha) und I02_UB (5,92 ha) ist im Rahmen der Neuaufstellung des PAG der Gemeinde Schuttrange eine Ausweisung als Zone "ECO" (Zone d'activités économiques) vorgesehen. Beide Flächen liegen im direkten Umfeld der Kläranlage, innerhalb des Perimeters, im Norden der Gemeinde. Etwa 100 m nördlich verläuft die Autobahn A1.

Entlang des östlichen Flächenrandes beider Zonen führt der C.R.187, während die Flächenbegrenzung Richtung Westen durch die Syre (I02_SU) bzw. die so genannten Schönungsteiche der Kläranlage (I01_SU) gebildet wird. Nördlich der Planzone I01_UB grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen und Wald an. Südlich wird die Zone durch die Zufahrt zur Kläranlage begrenzt. Bereiche der Kläranlage bilden auch die nördliche Begrenzung der Zone I02_UB. Südlich der Planzone erstrecken sich Landwirtschaftsflächen.

Beide Planzonen werden derzeit zum großen Teil ackerbaulich genutzt. Der Westteil von Zone I02_UB wird durch eine „Parkanlage“ mit ausgedehnten Streuobstpflanzungen und Hecken geprägt.

Beschreibung der einzelnen Projektelemente, die (entweder einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten) Auswirkungen auf das Natura2000-Gebiet LU0002006 und LU0002018 haben könnten.

- Der nördliche Randbereich der Planzone I01_UB liegt innerhalb des 30 m-Puffers zum EU-VSG LU0002006, während sich der (süd-)östliche Randbereich innerhalb des 30 m-Puffers zum EU-VSG LU0002018 befindet. Richtung Westen ist das Schutzgebiet LU0002006 etwa 80 m entfernt.
 - Der westliche bis südliche Randbereich der Planzone I02_UB liegt innerhalb des 30 m-Puffers zum EU-VSG LU0002006, während der östliche Randbereich im 30 m-Puffer zum EU-VSG LU00020018 liegt.
 - Wie Abb. 11 zeigt, verläuft zwischen dem EU-VSG LU0002018 und den Planzonen der C.R.187.
 - Eine mögliche Bebauung der Untersuchungsflächen geht mit einem Verlust der derzeitigen Nutzungsstrukturen sowie der Erhöhung des Störungsdrucks durch z .B. Lärm und menschliche Aktivitäten einher.
 - Die Planzonen grenzen überdies an zwei potentielle nationale Naturschutzgebiete
-

(Uebersyren-Schlammwis und Uebersyren-Krekelsbiereg) an.

- Die COL (2015) fordert im Vorfeld „einer weiterführenden Planung die Avifauna auf dieser Fläche bzw. die Nutzung dieser Fläche durch die Avifauna“, insbesondere durch den Rot- und Schwarzmilan, zu untersuchen.

Beschreibung der voraussichtlichen anlagen-, betriebs-, und / oder baubedingten, direkten, indirekten oder sekundären Auswirkungen des Projekts (entweder einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten) auf das Natura2000-Gebiet (unter Angabe möglicher betroffener Lebensraumtypen und Arten) aufgrund folgender Wirkfaktorengruppen (nach Lambrecht & Trautner 2007):

Wirkfaktorengruppe	LRT/Art	Mögliche Beeinträchtigung
1) Direkter Flächenentzug	-	Findet nicht statt.
2) Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung	Rot- & Schwarzmilan, Spechtarten	Eine Bebauung der Planzonen im Zuge der geplanten Ausweisung zur gewerblichen Nutzung (ECO), resultiert in einer Nutzungsaufgabe der bisherigen Ackerflächen, des Nadelholzstreifens sowie der Parkanlage mit Obstbaumbestand. Vermutlich dient die Fläche als Nahrungshabitat des in der unmittelbaren Nähe brütenden Rot- und Schwarzmilans (COL 2015).
3) Veränderung abiotischer Standortfaktoren	-	Die Anlage von Gewerbeflächen geht mit einem Verlust der ökologischen Funktion des Bodens einher, ist jedoch für das EU-VSG nicht von Relevanz.
4) Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	Neuntöter, Offenlandarten	Eine Bebauung der Planzonen geht mit einem zusätzlichen Störungsdruck einher. Diese Belastungen können sich erheblich auswirken, da sie zu den Vorbelastungen seitens der A1, des Flugplatzes und der Kläranlage kumulativ zu bewerten sind. Aufgrund dessen sowie der Lage und der Größe der Planzonen kann eine Barrierewirkung nicht ausgeschlossen werden.
5) Nichtstoffliche Einwirkungen	Alle Arten	Akustische Reize gehen bereits von der nahegelegenen Autobahn A1, dem Flugplatz sowie der Kläranlage aus. Auch Lichtemissionen und optische Reize werden von der angrenzenden Kläranlage hervorgerufen. Weitere akustische und optische Reize sind insbesondere während der Bauphase sowie betriebsbedingt zu erwarten.
6) Stoffliche Einwirkungen	Arten der Gewässer / Feuchtgebiete	Je nach Art der gewerblichen Betriebe, die sich auf den Planzonen zukünftig ansiedeln können, besteht ein erhöhtes Risiko von Schadstoffeinträgen. Dieses sollten jedoch hinsichtlich des aktuellen Stands der Technik weitestgehend ausgeschlossen werden können. Es wird von einem ordnungsgemäßen Anschluss an die Kläranlage ausgegangen.
7) Strahlung	-	Wird nicht erwartet.
8) Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	-	Wird nicht erwartet.
9) Sonstiges	-	Wird nicht erwartet.



Beschreibung voraussichtlicher Veränderungen in dem Gebiet aufgrund

1) der Verkleinerung der Lebensraumfläche	Eine Zunahme des Störungsdrucks kann hinsichtlich eines möglichen Meideverhaltens störungsdempfindlicher Arten der an die Planzonen angrenzenden Bereiche der Schutzgebiete indirekt zu einer Verkleinerung der reell nutzbaren Lebensraumfläche führen.
2) der Störung von Schlüsselarten	Siehe Punkt 1.
3) der Fragmentierung von Lebensräumen oder Arten	Hinsichtlich des, durch eine Bebauung der Planzonen erhöhten Störfaktors, kann eine Barrierewirkung der großflächigen Areale nicht ausgeschlossen werden.
4) der Verringerung der Artendichte	Siehe Punkt 1.

Beschreibung der voraussichtlichen Auswirkungen auf das Natura2000-Gebiet als Ganzes im Hinblick auf Folgendes:

1) Eingriffe in die Schlüsselbeziehungen, die charakteristisch für die Struktur des Gebiets sind.	Wird nicht erwartet.
2) Eingriffe in die Schlüsselbeziehungen, die charakteristisch für die Funktion des Gebiets sind.	Hinsichtlich einer möglichen Barrierewirkung und eines möglichen Meideverhaltens aufgrund des erhöhten Störungsdrucks kann eine Reduktion der Habitatfunktion der angrenzenden Bereiche, die zudem überwiegend aus wertvollen, nach Art. 17 NatSchG geschützten Biotopen bestehen, nicht ausgeschlossen werden.

Angabe von Erheblichkeitsindikatoren durch Bestimmung der oben genannten Auswirkungen im Hinblick auf:

1) Flächenverluste	Findet nicht direkt statt.
2) Fragmentierungen	Barrierewirkung einer möglichen Bebauung auf den großflächigen Planzonen.
3) Störungen	Zum vorhandenen Störungsdruck (Autobahn A1, Kläranlage, Flughafen), kann sich der von der geplanten Gewerbezone zusätzlich ausgehende Störungsdruck (z. B. Lärm- und Lichtemissionen, menschliche Aktivitäten) erheblich auf die Zielarten der EU-VSGs auswirken.
4) Veränderungen von Schlüsselementen des Gebiets (z. B. Wasserqualität usw.)	Der erhöhte Störungsdruck kann zu Meideverhalten und damit ggf. zur Verringerung der Artendichte im direkten Umfeld der Planzonen führen. Eine durch die Planung bedingte erhebliche Verschlechterung der Wasserqualität der Syre wird unter Berücksichtigung eines ordnungsgemäßen Anschlusses der Planzonen an die Kläranlage nicht erwartet.

Beschreibung der Elemente des Projekts oder der Kombination von Elementen, in deren Fall die obigen Auswirkungen erheblich sein könnten (kumulative Effekte) oder in deren Fall Umfang und Größenordnung der Auswirkungen nicht bekannt sind.

Dem Studienbüro sind keine Projekte bekannt, die eine Flächeninanspruchnahme der EU-VSGs



LU0002006 und LU0002018 hervorrufen.

Dem vorliegenden Screening geht jedoch hervor, dass insgesamt 6 Flächen zum Teil oder vollständig innerhalb des 30 m-Puffers zum Schutzgebiet LU0002006 liegen. Diesbezüglich erhebliche Beeinträchtigungen werden, die Flächen I12_MU, I30_SR, A09_SU und I23_SU kumulativ betrachtet jedoch nicht erwartet, da der Störungsdruck durch die vorhandene Infrastruktur bereits erhöht ist.

Insgesamt können erhebliche Beeinträchtigungen der Zielarten nicht ausgeschlossen werden.

Ob erhebliche Beeinträchtigungen eintreten können bzw. wie diese vermieden oder gemindert werden können, ist folglich im Rahmen der 2. Phase, der Verträglichkeitsprüfung, festzustellen.



5 Weitere relevante Schutzgebiete

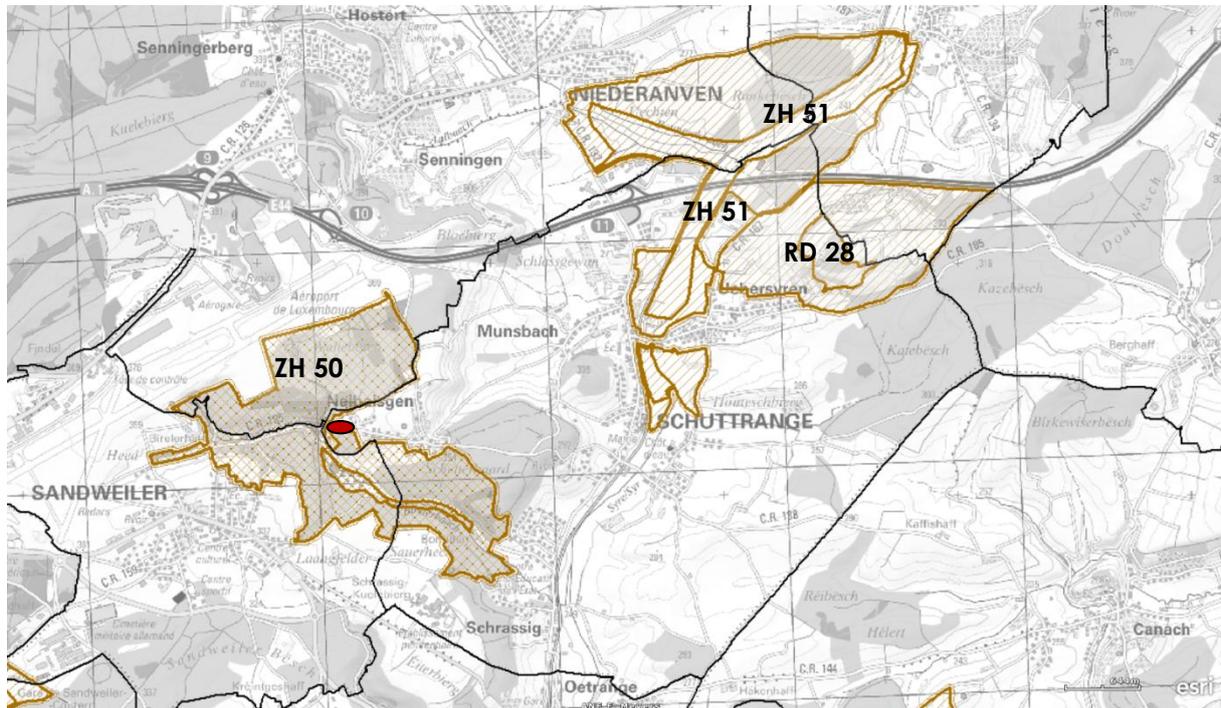


Abb. 12: Lage des ausgewiesenen nationalen Naturschutzgebietes „Sandweiler-Bierelegergronn“ ZH 50 und der beiden potentiellen nationalen Naturschutzgebiete (ZH 51 = Schlammwiss/Aalbaach und RD 28 = Krekelsberg). rot: ungefähre Lage der relevanten Planzone (ACT 2007).

Neben den internationalen Schutzgebieten ist im Westen der Gemeinde Schuttrange ein nationales Naturschutzgebiet ausgewiesen: „Sandweiler-Bierelegergronn“ (ZH 50). Zwei potentielle nationale Naturschutzgebiete befinden sich im Norden der Gemeinde. Diese umfassen u. a. Teilbereiche der EU-VSG LU0002006 und LU0002018.

Von den im Rahmen der SUP (Phase 1 UEP) zur Neuaufstellung des PAG der Gemeinde Schuttrange definierten Untersuchungsflächen, liegt eine Fläche (I19_NH in Neihaisgen) innerhalb des nationalen Naturschutzgebietes ZH 50.

Weitere Flächen grenzen sowohl an das rechtskräftige Schutzgebiet ZH 50, als auch an die provisorischen Schutzgebiete ZH 51 und RD 28 an. Bezüglich der Inanspruchnahme von, an das nationale Naturschutzgebiet angrenzenden Flächen sind im *Règlement Grand-Ducal du 6 décembre 1999 déclarant zone protégée la réserve naturelle „Bierelegergronn“ englobant des fonds sis sur le territoire des communes de Sandweiler, Schuttrange et Niederanven* keine Restriktionen vorgesehen. Innerhalb des in Partie A und B unterteilten ZH 50 gelten gemäß dem genannten RGD folgende Auflagen:

Art. 3. Dans la partie A sont interdits:

- *l'exercice de la chasse, à l'exception des modes de chasse à l'affût, à l'approche ou à la poussée ainsi qu'une battue par an à partir de la date de l'entrée en vigueur du nouveau bail de chasse;*

- la capture ou la destruction d'animaux sauvages non classés comme gibier;
- l'enlèvement, la destruction et l'endommagement de plantes sauvages;
- les fouilles, les sondages, les terrassements, l'extraction de matériaux;
- l'utilisation des eaux et notamment tous les travaux susceptibles de modifier le régime des eaux superficielles ou souterraines;
- la circulation à l'aide de véhicules motorisés ou non, à l'exception de celle sur la voie publique montant vers Sandweiler;
- la circulation à cheval;
- la circulation à pied en dehors des chemins balisés à cet effet, cette interdiction ne s'appliquant pas aux propriétaires des terrains ni à leurs ayants droit;
- la construction;
- l'emploi de pesticides et d'engrais;
- le changement d'affectation des sols, notamment le défrichement et le boisement des terres agricoles et des vaines.
-

Art. 4. Dans la partie B sont interdits:

- les fouilles, les sondages, les terrassements, l'extraction de matériaux;
- la circulation à l'aide de véhicules motorisés ou non, à l'exception de celle sur les voies publiques goudronnées et de celle nécessaire à l'exploitation des terrains par les propriétaires et leurs ayants droit;
- la circulation à cheval en dehors des chemins balisés à cet effet;
- la circulation à pied en dehors des chemins balisés à cet effet, cette interdiction ne s'appliquant pas aux propriétaires des terrains ni à leurs ayants droit;
- la construction, à l'exception d'abris agricoles ou forestiers légers à autoriser par le ministre ayant dans ses attributions l'administration des Eaux et Forêts.



5.1.1 Neihaisgen – I19_NH



Abb. 13: Lage der Planzone (I19_NH) im Zusammenhang mit dem nationalen Naturschutzgebiet ZH 50 (Schraffur) inkl. 30 m-Puffer (gepunktet) und der Biotopkartierung gemäß Art. 17 NatSchG (flächlich rot) (oben), ACT 2007. Luftbildaufnahme der Planzone I19_NH (unten links) und Darstellung der natürlichen Waldgesellschaften, FFH-Code 9110 = Hainsimsen-Buchenwald (www.emwelt.geoportal.lu), ACT 2013.

Die etwa 0,81 ha große Untersuchungsfläche I19_NH befindet sich in der Ortschaft Neihaisgen, direkt an der Rue Principale (C.R.185). Der Großteil der Fläche ist derzeit von Wald (Abb. 13) bestanden. Dieser Hainsimsen-Buchenwald (vgl. Karte der natürlichen Waldgesellschaften, www.emwelt.geoportal.lu), stellt ein nach Art. 17 NatSchG geschütztes Habitat dar (FFH-Code 9110, vgl. Anhang 1 NatSchG). Darüber hinaus wurde der innerhalb der Untersuchungsfläche liegende Bereich in das Biotopkataster der Gemeinde

aufgenommen (s. Abb. 13, oben). Des weiteren liegt der Großteil der Fläche innerhalb der Partie B des nationalen Naturschutzgebietes ZH 50.

Gemäß Art. 4 des RGD du 6 décembre 1999 déclarant zone protégée la réserve naturelle „Birelergronn“ englobant des fonds sis sur le territoire des communes de Sandweiler, Schuttrange et Niederaanven ist **in diesem Bereich eine Bebauung untersagt**.

Folglich ist die Untersuchungsfläche aus der Planung zu nehmen bzw. auf den östlichen Teilbereich außerhalb des Schutzgebietes zu reduzieren.

6 Zusammenfassende Bewertung

Tab. 5: Zusammenfassende Bewertung der potentiellen Auswirkungen der Planungen auf die EU-VSGs LU0002006 und LU0002018 sowie das nationale Naturschutzgebiet ZH 50 - Einzelflächenbetrachtung (grün = keine 2. Phase der FFH-VP erforderlich. Die FFH-VP ist an dieser Stelle abgeschlossen; rosa = 2. Phase der FFH-VP notwendig; rot = unverträglich).

Zone	verträglich ja/nein	Begründung bzw. Erläuterung
I12_MU	ja	<ul style="list-style-type: none"> • keine Flächeninanspruchnahme des EU-VSG, vollständige Lage im Schutzpuffer • Lärmemissionen gehen bereits von dem C.R.185 und vor allem der Bahnlinie sowie dem nahegelegenen Bahnhof aus. • Anmerkung: <ul style="list-style-type: none"> • Der überplante Bereich der mageren Flachlandmähwiese angemessen kompensiert werden • Abstimmung mit der AGE , Naturschutzgenehmigung (30 m-Puffer zur Syre, Art. 17 Biotop) • Straßenrandbebauung, rückwärtige Gärten mit Pufferstreifen (aus einheimischen standortgerechten Gehölzen) zum Schutzgebiet
I30_SR	ja	<ul style="list-style-type: none"> • keine Flächeninanspruchnahme des EU-VSG, Lage im äußeren Bereich des Schutzpuffers • Lärmemissionen und eine Barrierewirkung geht bereits von der Straße und Bahnlinie aus, die zwischen dem Schutzgebiet und der Planzone liegen. • Anmerkung: Korridor zur umfangreichen Bepflanzung als Abschirmung der Bebauung und Erhlat der Vernetzung vom Birelerbaach zum Syretal.
A09_SU & I23_SU	ja	<ul style="list-style-type: none"> • keine Flächeninanspruchnahme der EU-VSGs, Lage im äußeren Bereich des Schutzpuffers • Lärmemissionen gehen bereits von der Bahnlinie aus, die zwischen dem Schutzgebiet und den Planzonen liegt. • Im Vergleich zu den derzeitigen Störfaktoren (Bahngleise, Bahnhof) wird durch eine Überplanung der Flächen von einem nicht erheblich erhöhten Störpotential ausgegangen. • Anmerkung: nach Möglichkeit sollten die vorhandenen Strukturen (Gehölze) in die Planung integriert werden (COL 2015)
I01_UB & I02_UB	nein	<ul style="list-style-type: none"> • keine Flächeninanspruchnahme der EU-VSGs, Lage im Schutzpuffer • COL (2015) forder detailliertere Untersuchung der Avifauna auf der Fläche • Relevante Wirkfaktorgruppe 2, 4,5 und 6. • Nutzung der Fläche als Habitat von Zielarten der angrenzenden EU-VSGs • Erhöhung des Störfaktors (evtl. Meideverhalten)



119_NH	nein	<ul style="list-style-type: none">• Flächeninanspruchnahme des nationalen Naturschutzgebietes (Partie B) von etwa 0,25 ha• Gemäß Art. 4 des RGD du 6 décembre 1999 ist eine Bebauung innerhalb der Partie B des Schutzgebietes, in dem auch die Untersuchungsfläche liegt, untersagt.
--------	-------------	--



7 Zusammenfassung und Fazit

In dem vorliegenden Screening wurde geprüft, ob mit der Überplanung von insgesamt sechs Planzonen in der Gemeinde Schuttrange erhebliche Auswirkungen auf die Ziele des EU-VSG „Vallée de la Syre de Moutfort à Roodt/Syre“ (LU0002006) sowie des EU-VSG „Région de Schuttrange, Canach, Lenningen et Gostingén“ (LU0002018) verbunden sein können. Wesentliche Bestandteile der Prüfung sind gemäß der einschlägigen Fachliteratur die Erhaltungsziele des jeweiligen Natura2000-Gebietes. Darüber hinaus wurden weitere im Gebiet vorkommende Habitats und Arten des Anhang I und II der FFH-RL sowie des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie gemäß der Standard Data Form berücksichtigt.

Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung (hier: Phase 1, FFH-Screening) werden mögliche Beeinträchtigungen der Planung ausschließlich auf die Zielarten und -habitats sowie auf weitere in der Standard Data Form geführte Arten / Habitats des jeweils betroffenen FFH-Gebietes bzw. EU-Vogelschutzgebietes ermittelt. Folglich fließt die Betroffenheit sonstiger, in den Anhängen 1, 2, 3 und 6 NatSchG gelisteten Habitats und Arten nicht in die Bewertung zur Prüfung auf Verträglichkeit mit dem betroffenen FFH-Gebiet / EU-Vogelschutzgebiet ein. Für diese Arten erfolgt die Ermittlung einer, durch die Neuaufstellung des PAG der Gemeinde Schuttrange möglichen, planungsbedingten Betroffenheit gemäß Art. 17 und 20 NatSchG im Rahmen der SUP.

Sobald die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgebietes gegeben ist, ist i. d. R. die 2. Phase der FFH-VP erforderlich (s. Lambrecht & Trautner 2007; EU Kommission 2001). Der Feststellung möglicher, erheblicher Beeinträchtigungen geht die Ermittlung von Wirkfaktoren voraus, die mit dem Vorhaben verbunden sind und Beeinträchtigungen des Natura2000-Gebietes hervorrufen können. Davon wiederum ist die Überschreitung der lebensraumtypischen bzw. artspezifischen Relevanzschwelle abzuleiten. Sofern diese überschritten ist, kann die Möglichkeit von erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes nicht ausgeschlossen werden. Ob eine Erheblichkeit der Beeinträchtigungen vorliegt ist in der 2. Phase der FFH-VP zu klären (s. Lambrecht & Trautner 2007; Lambrecht et al. 2004, Europäische Kommission 2001).

Wie aus den oben stehenden Bewertungen und Erläuterungen der potentiellen Impakte hervorgeht, kann die Möglichkeit erheblicher Auswirkungen auf die Erhaltungsziele für vier der sechs untersuchten Flächen ausgeschlossen werden. Eine Ausnahme bilden die Flächen I01_UB und I02_UB.

Es findet kein direkter Flächenverlust der EU-VSGs LU0002006 und LU0002018 statt. Bedingt durch die vorhandene Infrastruktur, die z. T. zwischen den Planzonen und dem Schutzgebiet liegt, umfassen die Planzonen kaum mehr als den äußeren Rand des Puffers zum Schutzgebiet. Das Störpotential wird demnach bereits als hoch und die Attraktivität für verschiedene Zielarten der meisten Planzonen als gering eingestuft. Dennoch werden auch für diese Planzonen Anmerkungen formuliert, die auch im Hinblick auf den generellen Arten- und Biotopschutz von Relevanz sind.



Für die Planzonen I01_UB und I02_UB können im Rahmen des Screenings erhebliche Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgebiete nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere hinsichtlich der Größe, der Lage und der mit der Umnutzung der Flächen als Gewerbegebiet einhergehenden Störfaktoren, ist die Möglichkeit einer Beeinträchtigung der Schutzziele des EU-VSG LU0002006 sowie des EU-VSG LU0002018 gegeben.

Ob die Erheblichkeitsschwelle der Zielarten überschritten wird, ist im Rahmen einer FFH-VP zu klären. In Anlehnung an die COL (2015) sollte zudem eine tiefergehende avifaunistische Studie durchgeführt werden. Mittels dieser können genauere Angaben zur Nutzung bzw. Bedeutung der Planzonen I01_UB und I02_UB für die Zielarten der betroffenen EU-VSGs getroffen werden, was wiederum die Bewertung zur Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle der relevanten Zielarten erleichtert. Weiterhin ist die Empfindlichkeit der relevanten Zielarten gegenüber den einzelnen Wirkfaktoren zu ermitteln, um anhand derer die Erheblichkeit abschätzen zu können.

Darüber hinaus sind ggf. Maßnahmen zu nennen, die mögliche Beeinträchtigungen vermeiden oder vermindern.

Eine Bebauung der Planfläche, die innerhalb des rechtskräftigen nationalen Naturschutzgebiet „Sandweiler-Bierelegergronn“ (ZH 50) liegt, führt zu einem Verstoß gegen Art. 4 des *Règlement Grand-Ducal du 6 décembre 1999 déclarant zone protégée la réserve naturelle „Bierelegergronn“ englobant des fonds sis sur le territoire des communes de Sandweiler, Schuttrange et Niederanven*. Demnach ist die Fläche, bzw. der innerhalb des Schutzgebietes liegende Teil der Fläche aus der Planung zu nehmen.



Literaturverzeichnis

- Centrale Ornithologique du Luxembourg (COL) (2015):** analyse avifaunistischer Daten in bezug zur SUP „PAG Schuttrange“. August 2015. 29 S.
- Europäische Kommission, GD Umwelt (Hrsg.) (2001):** Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete – Methodik-Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Artikels 6 Absatz 3 und 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. Oxford, England. November 2001. 75 S.
- Fachinformationssystem des BfN zur FFH-Verträglichkeitsprüfung** (<http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp>, zuletzt aufgerufen am 11.12.2015)
- Lambrecht, H.; Trautner, J.; Kaule, G.; Gassner, E. (2004):** Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. – FuE -Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 801 82 130 [unter Mitarb. von M. Rahde u.a.] – Endbericht: 316 S. – Hannover, Filderstadt, Stuttgart, Bonn, April 2004. 316 S.
- Lambrecht, H.; Trautner, J. (2007):** Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. Kockelke, R. Steiner, R. Brinkmann, D. Bernotat, E. Gassner & G. Kaule]. – Hannover, Filderstadt. 239 S.